



Raffinerievorschriften

Kapitel 9

HOLBORN – Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer

Anschrift:

HOLBORN Europa Raffinerie GmbH

Moorburger Straße 16 Postfach 90 04 51

21079 Hamburg 21044 Hamburg

Telefon:040 / 7663 - 0



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 1 von 2

9. HOLBORN-SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER

9.1 Allgemeines

- 9.1.1 Einleitung und Geltungsbereich /1.1./
- 9.1.2 Bezeichnungen /1.1.3/
- 9.1.3 Besondere Einrichtungen in der Raffinerie /6.1/
- 9.1.4 Allgemeine Verhaltensregeln in der Raffinerie /1.2/
- 9.1.5 Besondere Vorkommnisse
- 9.1.6 Sicherheitsbezogene Weisungsvorbehalte der HOLBORN
- 9.1.7 Prüfung und Überwachung durch HOLBORN
- 9.1.8 Fotografierverbot, Geheimhaltung/Datenschutz, Auskünfte an Dritte
- 9.1.9 Haftungen

9.2 Personal

- 9.2.1 Personaleinsatz
- 9.2.2 Qualifikationsnachweis und Beaufsichtigung
- 9.2.3 Kenntnisvermittlung und Anwendung /1.1.4/
- 9.2.4 Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz /5.4.2, 5.4.4/
- 9.2.5 Betreten und Verlassen der Raffinerie /1.2.9/
- 9.2.6 Kerngeschäftszeiten der Raffinerie
- 9.2.7 Sozialeinrichtungen und Mahlzeiten / Kantine
- 9.2.8 Inanspruchnahme des 'Arbeitsmedizinischen Dienstes' der HOLBORN
- 9.2.9 Telefon

9.3 Persönliche Schutzausrüstungen /2.3/

- 9.3.1 Arbeitskleidung /1.3.1, 1.3.2, 1.3.3/
- 9.3.2 Körperschutz (gemäß Arbeitserlaubnis)
- 9.3.3 Augen- und Gesichtsschutz (gemäß Arbeitserlaubnis)
- 9.3.4 Atemschutz (gemäß Arbeitserlaubnis)
- 9.3.5 Gehörschutz
- 9.3.6 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz / zum Retten /1.3.8 - 1.3.9/

9.4 Massnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm

- 9.4.1 Verhalten bei Personenschäden
- 9.4.2 Verhalten bei Bränden
- 9.4.3 Verhalten bei Schadensfällen
- 9.4.4 Verhalten bei Alarm
- 9.4.5 Unfallmeldung /1.4.4/
- 9.4.6 Sachbeschädigungen

9.5 Fahrzeuge auf dem Raffineriegelände /4.4/

- 9.5.1 Einfahrerlaubnis und zugelassene Verkehrswege /4.4.1/
- 9.5.2 Verkehrsvorschriften /4.4.2/
- 9.5.3 Einfahrerlaubnis in Anlagenbereiche /4.4.1; 7.4/
- 9.5.4 An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Gütern
- 9.5.5 Schwertransporte und Einsatz von Kranen
- 9.5.6 Fahrzeugreinigung



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 2 von 2

9.6 Baustelleneinrichtung

- 9.6.1 Errichtung / Abbau
- 9.6.2 Elektrische Installationen
- 9.6.3 Dauerschweißgenehmigung
- 9.6.4 Einsatz gefährlicher Stoffe
- 9.6.5 Sicherheit in Einrichtungen
- 9.6.6 Mitbenutzung von Baustelleneinrichtungen der Kontraktor
- 9.6.7 Umweltschutz und Reststoffentsorgung

9.7 Benutzen von Einrichtungen und Geräten der Holborn

- 9.7.1 Betriebsmittelnetze /3.3/
- 9.7.2 Elektrische Energie
- 9.7.3 HOLBORN-Geräte

9.8 Materialgestaltung

9.9 Arbeitsausführung /2.2/

- 9.9.1 Arbeitsauftrag
- 9.9.2 Arbeiten mit Zündgefahren /2.2.3/
- 9.9.3 Arbeiten in Behältern und engen Räumen /2.2.4/
- 9.9.4 Sichern von Antrieben und Anlagenteilen /2.3/
- 9.9.5 Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen /4.2.2/
- 9.9.6 Erdarbeiten /7.10/
- 9.9.7 Arbeits- und Schutzgerüste /4.1.2/
- 9.9.8 Einsatz von Strahlenquellen /2.3.4/
- 9.9.9 Absichern der Arbeitsstelle /2.2.1/
- 9.9.10 Aufräumen der Arbeitsstelle /2.2.2/
- 9.9.11 Zwischenfälle /2.2.6/ und besondere Vorkommnisse
- 9.9.12 Sicherheitsposten, Mannlochwache, Brandposten /2.7/

9.10 Erlaubnisscheine der Holborn /7./

- 9.10.1 Arbeitserlaubnis /7.1/
- 9.10.2 Befahrerlaubnis /7.2/
- 9.10.3 Sicherungsschein /7.3/
- 9.10.4 Einfahrerlaubnis /7.4/
- 9.10.5 Übergabeschein /7.6/
- 9.10.6 Sonder-Arbeitserlaubnis /7.7/
- 9.10.7 Gerüstfreigabe /7.9/
- 9.10.8 Erdarbeitsschein /7.10/
- 9.10.9 Erlaubnisscheine beim Turn-Around /7.11/

Kopien der HOLBORN-Erlaubnisscheine

Anlage Informationssicherheit und Datenschutz



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 1 von 7

9. HOLBORN-SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER

Im Teil 9 der HOLBORN-Raffinerievorschriften sind die Vorschriften zusammengestellt, die von Kontraktoren und ihren Mitarbeitern bei Tätigkeiten in der HOLBORN Europa Raffinerie beachtet und eingehalten werden müssen.

Hinweis: Bei der Bezeichnung von Personengruppen (z.B. Mitarbeiter, Ausführende) wird im Interesse einer besseren Lesbarkeit nur immer ein Begriff verwendet, der als nicht geschlechtsspezifisch anzusehen ist. Die gewählten Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

9.1 ALLGEMEINES

9.1.1 Einleitung und Geltungsbereich /1.1/

In der HOLBORN Europa Raffinerie werden unterschiedliche Gefahrstoffe unter Druck und Temperatur gehandhabt. Diese Gefahrstoffe sind überwiegend brennbar, können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden und sind teilweise giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend oder umweltgefährlich. Beim Umgang mit ihnen ist deshalb größte Sorgfalt geboten.

Hinweis: Auskünfte über die in der Raffinerie zum Einsatz kommenden Gefahrstoffe erteilen die HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) und die HOLBORN-Sicherheitsabteilung (HSSE).

Bei allen Arbeiten in der Raffinerie müssen unbedingt

- die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (DGUV-Vorschriften),
- die Umwelt- und Arbeitsschutzgesetzte (u. a. Gewerbeabfallverordnung und das Kreislaufwirtschaftsgesetz, Hamburgisches Wassergesetz, Hamburgisches Abwassergesetz, Arbeitsschutzgesetz, Gefahrstoffverordnung),
- die weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, staatlichen Verordnungen, Richtlinien und Sicherheitsregeln, die zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zum Schutz der Umwelt, der Gewährleistung der Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr erlassen wurden, und
- alle zur Geltung kommenden Normen sowie die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Ferner müssen von allen Kontraktoren und ihren Mitarbeitern, die auf dem Raffineriegelände tätig sind, diese "**HOLBORN Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer**" (Teil 9 der HOLBORN-Raffinerievorschriften) eingehalten werden, die zum Teil weitergehende Forderungen enthalten als die entsprechenden Vorschriften in anderen Regelwerken.

Die vorliegenden Sicherheitsinformationen sollen die Mitarbeiter der Kontraktoren darin unterstützen, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit bei ihren Arbeiten in der HOLBORN Europa Raffinerie zu gewährleisten. Dieses gemeinsame Schutzziel kann jedoch erst durch die richtige und konsequente Anwendung der gesetzlichen sowie der auf dem Raffineriegelände spezifisch geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen erreicht werden. Jede in der Raffinerie tätige Person ist dazu verpflichtet, im Rahmen ihrer Arbeit aktiv an der Sicherheit und dem Umweltschutz mitzuwirken und unter Einhaltung dieser Raffinerievorschriften stets umsichtig und verantwortungsbewusst zu arbeiten.

Aus den gesamten Raffinerievorschriften sind in den folgenden Kapiteln in Kurzform

- die HOLBORN-intern verwendeten Bezeichnungen erklärt und
- die besonderen raffinerie-spezifischen Sicherheitsanforderungen zusammengestellt, die für Kontraktoren und die von ihnen auf dem Raffineriegelände eingesetzten Personen bedeutsam sind.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 2 von 7

Hinweise:

- Die eingeklammerten Zahlen (z.B. → 9.3) verweisen auf Abschnitte in diesem Teil 9 der Raffinerievorschriften, die zum gleichen Thema ergänzende Angaben enthalten und zusätzlich beachtet werden müssen.
- Von zwei Schrägstrichen eingefasste Zahlen /z.B. 2.3/ weisen auf die entsprechenden Kapitel innerhalb der Gesamtausgabe der Raffinerievorschriften hin.

Die Gesamtausgabe der Raffinerievorschriften wird von der Kontraktoren nicht benötigt, kann aber über die HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) eingesehen werden.

9.1.2 Bezeichnungen /1.1.3/

Die Kontraktoren haben der HOLBORN einen **Bauleiter** zu benennen,

- der für die Kontraktoren verantwortlicher Leiter der Baustelle bzw. des Projektes ist,
- der für HOLBORN der alleinige Ansprechpartner für etwaigen, bei Auftragsausführung auftretenden weiteren Abstimmungsbedarf ist,
- der für alle von den Kontraktoren eingesetzten Personen die organisatorische Umsetzung bei der Auftragsausführung und der Arbeitsaufsicht übernimmt (dies gilt auch bei eingesetzten Personenmehrheiten (z.B. Arbeitsgruppen) sowie für die von den Kontraktoren eingesetzten Subunternehmen) und
- der insbesondere dafür zu sorgen hat, dass jede von den Kontraktoren eingesetzte Person, die Raffineriebereiche betreten muss, auf die entsprechenden Gefährdungen, Gefahrenquellen, die dort geltenden Verhaltensregeln und die erforderlichen Schutzmaßnahmen vorab hingewiesen wird.

Als **HOLBORN-Kontaktperson** wird die Person bezeichnet, die unter anderem

- für die Kontraktoren und ihre in der Raffinerie tätigen Mitarbeiter erster Ansprechpartner ist,
- die für die Auftragsdurchführung benötigten Auskünfte erteilt,
- den Einsatz eines Kontraktors betreut, koordiniert sowie überprüft und dabei
- Informationen weiterleitet und notwendige Kontakte zu HOLBORN-Fachabteilungen herstellt.

Als **Besucher** werden Personen bezeichnet, die

- nicht der HOLBORN Europa Raffinerie GmbH angehören,
- sich in der Raffinerie in Begleitung des Besuchten aufhalten (Ausnahme: Weg vom Pfortner zum Besuchten und zurück) und
- innerhalb der Anlagen keine handwerklichen Arbeiten ausführen.

Als **Betrieb** oder **Abteilung** werden die organisatorischen Einheiten der Raffinerie bezeichnet.

- Zu den **Betrieben** der Raffinerie gehören die Produktionsanlagen, der Hafen, die Tankfelder, die Verladeanlagen und die Kläranlage (CBAA).

Als **zuständiger Stelle** (Betrieb bzw. Abteilung) wird die Stelle bezeichnet, in deren Verantwortungsbereich der Arbeitsort bzw. der Aufstellungsplatz für Einrichtungen liegt.

- *Die örtlichen Zuständigkeitsbereiche können dem in den Betrieben/Abteilungen aushängenden "Zuständigkeitsplan" entnommen werden.*

Als **Permit-Center** wird die HOLBORN-Stelle im jeweiligen Betrieb bezeichnet, in dem die Erlaubnisscheine (→ 9.10) ausgegeben werden.

Als **Genehmigungsberechtigter** wird der Personenkreis bezeichnet, der die "Erlaubnisscheine" (→ 9.10) der HOLBORN freigeben darf.

Als **Überprüfender** wird bezeichnet, wer auf Anweisung des Genehmigungsberechtigten 'vor Ort' für den Anlagenteil oder Raffineriebereich prüfend und überwachend zuständig ist, an/in oder auf dem gearbeitet werden soll bzw. wird.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 3 von 7

Als verantwortlich **Ausführender** wird bezeichnet:

- die Arbeitsaufsicht (z.B. Vorarbeiter, Polier oder die vom Vorgesetzten der Arbeitsgruppe bestimmte Person), die bei mehreren Personen die ausführende Gruppe leitet, oder
- der einzelne Mitarbeiter, der die Arbeit alleine ausführt.

Als **Sicherheitsposten, Brandposten** oder **Mannlochwache** werden Personen bezeichnet, die mit der ständigen Beobachtung gefährlicher Arbeiten beauftragt werden (→ 9.9.12 / **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)/.

9.1.3 Besondere Einrichtungen in der Raffinerie /6.1/

Für den Alarm- oder Schadensfall (→ 9.4) sind in der Raffinerie besondere Einrichtungen vorhanden. Über das gesamte Raffineriegelände sind Druckknopf-Feuer- bzw. -Gasmelder verteilt.

Durch Betätigen eines Druckknopfmelders (rot für Feueralarm, gelb für Gasalarm)

- werden die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr (bei einem Feueralarm auch die Berufsfeuerwehr Hamburg) alarmiert und
- wird ein Feuer- bzw. Gasalarm in der Raffinerie ausgelöst.

Die Windrichtung und -stärke (und dementsprechend bei einem Gasaustritt die Ausbreitungsrichtung des Gases) werden an verschiedenen Stellen durch **Windrichtungsanzeiger** (z.B. Windsäcke) angezeigt.

Hinweis: Bei einem Gasausbruch Windrichtung beachten und quer zur Windrichtung zügig aus dem Gefahrenbereich entfernen!

Innerhalb der Raffinerie gibt es ausgewiesene **Sammelplätze**, die im Allgemeinen ungefährdete Bereiche sind (→ Plan in 9.4: S1 und S2).

Bei außergewöhnlichen Gefahren

- wird durch **Sirenenalarm** gewarnt und
- werden über die **Rundspruchanlage** der Raffinerie oder über Megafone Anweisungen erteilt.

In besonders gefährdeten Bereichen gibt es zudem spezielle akustische und optische Alarmierungssysteme.

Hinweise:

- Die Sirenen werden an jedem Montag um 12.00 Uhr durch einen Probealarm überprüft.
- Über die Rundspruchanlage erfolgt an jedem Samstag eine Probedurchsage.

9.1.4 Allgemeine Verhaltensregeln in der Raffinerie /1.2/

HOLBORN-Hausrecht

In Ausübung des HOLBORN-Hausrechtes ist es untersagt, unbefugt

- Tiere mit in die Raffinerie zu bringen,
- Zeitungen, Broschüren und Flugblätter in der Raffinerie zu verkaufen, zu verteilen oder anzuschlagen,
- ohne Genehmigung der HOLBORN Waren jeglicher Art gewerbsmäßig auf dem Raffineriegelände anzubieten oder zu verkaufen,
- Versammlungen abzuhalten, die nicht im Zusammenhang mit auszuführenden Arbeiten stehen,
- auf dem Raffineriegelände zu übernachten (etwa in Arbeits- und Aufenthaltsräumen oder Materiallagern),
- betriebsfremde Waffen im Sinne des Waffengesetzes oder Munition auf dem Raffineriegelände mitzuführen oder aufzubewahren.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 4 von 7

Ordnung und Sauberkeit

Alle Arbeitsorte und das Raffineriegelände sowie Gemeinschaftsräume, Waschanlagen und Toilettenräume sind stets sauber und in Ordnung zu halten.

Alle **Abfälle** (Reststoffe) und Abwässer sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen oder vorschriftsgemäß entsorgen zu lassen. Sie sind von den Kontraktoren stets so zu beseitigen, dass die Arbeitsplätze und das Raffineriegelände sauber bleiben und die Umgebung (Luft, Erdreich, Abwasser) nicht verschmutzt oder durch Geruchs- und Schadstoffe belastet wird /3.6/.

Keinesfalls dürfen Gefahrstoffe

- in normale Abfallbehälter geworfen werden,
- in die Ausgüsse oder Gullys geschüttet werden,
- in das Sielsystem der Raffinerie eingeleitet werden,
- im Erdboden versickern oder anderweitig eingebracht werden oder
- in für Lebensmittel bestimmte Gebinde gefüllt werden.

Auskünfte zum Entsorgen von Abfällen und Abwässern (→ 9.6.6) erteilen die HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) oder die HOLBORN-Umweltschutzabteilung.

Kontraktoren haben ihre Baustellen und sonstigen Einrichtungen auf dem Raffineriegelände regelmäßig aufzuräumen und zu reinigen. Kommt ein Kontraktor seinen Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist HOLBORN jederzeit ohne vorherige Rücksprache berechtigt, die Baustelleneinrichtungen auf Kosten der Kontraktoren durch Dritte in Ordnung bringen zu lassen.

Rauch- und Feuerverbot; Rauchererlaubnis /1.2.4/

Auf dem Raffineriegelände sind

- das Rauchen und
- der Umgang mit offenem Feuer ohne eine schriftliche Erlaubnis (Arbeiterlaubnis → 9.10.19.10.1, Sonder-Arbeiterlaubnis → 9.10.6)

verboten.

Ausgenommen vom Rauchverbot sind

- einzelne, gekennzeichnete Räume in festen Gebäuden,
- Räume und Container, die mit einem gültigen "Raucherlaubnis"-Schein /5.5.1/ gekennzeichnet sind,
- die Fahrzeughalle im Feuerwehrgebäude und
- ein gekennzeichnete Bereich gegenüber dem Wachgebäude am Haupttor.

Hinweis: Das Rauchverbot bleibt auch bestehen, wenn mit der "Arbeiterlaubnis" oder der "Sonder-Arbeiterlaubnis" (→ 9.10.1, 9.10.6) 'Arbeiten mit Zündgefahren' freigegeben worden sind!

Eine "Raucherlaubnis" für Einrichtungen der Kontraktoren (z.B. innerhalb von Baucontainern), die außerhalb von entsprechenden Gefahrmöglichkeiten liegen, kann über die HOLBORN-Kontaktperson in Abstimmung mit der HOLBORN-Sicherheitsabteilung und der HOLBORN-Geschäftsführung beantragt werden.

Eine Raucherlaubnis wird ausschließlich ortsgebunden erteilt und erlischt, sobald der betreffende Ort verlassen wird (z.B. durch Versetzen eines Baucontainers).

Alkohol- und Drogenverbot /1.2.5/

Es ist untersagt,

- die Raffinerie unter der Einwirkung von alkoholischen Getränken oder Drogen sowie von Medikamenten, die die Sinnes- und Wahrnehmungsfähigkeiten beeinträchtigen, zu betreten und
- auf dem Raffineriegelände alkoholische Getränke oder Drogen sowie die Sinnes- und Wahrnehmungsfähigkeiten beeinträchtigende Medikamente einzunehmen.

Bei begründetem Verdacht behält sich HOLBORN vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Betreffenden vom Raffineriegelände zu verweisen.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Verbot der unbefugten Bedienung von Raffinerieeinrichtungen

Es dürfen keine Eingriffe in Apparate, Armaturen und sonstige Anlagenteile vorgenommen werden, sofern das nicht ausdrücklich im Rahmen des Arbeitsauftrages (→ 9.9.1) notwendig und vorgesehen ist.

Ausnahme: Bei genehmigten Entnahmen aus einem Betriebsmittelnetz (→ 9.7.1) dürfen die Kontraktoren die Armaturen öffnen und schließen.

Funkgeräte /1.2.8/

Als Funkgeräte gelten alle Geräte, die drahtlos Signale empfangen und aussenden, wie z.B.

- Handfunkgeräte (z.B. Betriebsfunkgeräte),
- mobile Telefone (z.B. Handys, Smartphones) und
- sonstige mobile Geräte (z.B. Smartwatches, Laptops/Notebooks, Tablets).

Durch das **Senden** von Funksignalen können unter Umständen elektronische Geräte in den Anlagen beeinflusst werden. Ferner kann durch den Betrieb nicht ex-geschützter Funkgeräte die Zündung einer explosionsfähigen Atmosphäre nicht ausgeschlossen werden.

Für den Gebrauch von **Funkgeräten** auf dem Raffineriegelände gilt folgende Regelung:

	ex-geschützte ① Handys / Funkgeräte	'normale' Handys / Funkgeräte
Ex-Zone 0	dürfen nicht mitgenommen werden (auch keine Geräte im "Off-Modus")	
durch " Achtung! Funkgerät ausschalten " gekennzeichnete Bereiche	dürfen nicht benutzt werden Sie müssen vor dem Betreten solcher Bereiche ausgeschaltet werden.	
Anlagen - Produktionsanlagen - Hafen - Tankfelder - Verladeanlagen - Kläranlage	dürfen benutzt werden	dürfen nicht benutzt werden Sie müssen vor dem Betreten einer Anlage ausgeschaltet werden. Ausnahme: In Zeile 5 der zugehörigen Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) wurde das Benutzen nicht ex-geschützter Geräte freigegeben.
übrige Raffinerie-Bereiche; einschließlich der für den Kfz-Verkehr generell freigegebenen Straßen und Parkplätze	dürfen benutzt werden	
beim Anlagenstillstand (Turn-Around - T/A)	dürfen benutzt werden	Sonderregelung möglich

① Ex-geschützte Funkgeräte

- von Kontraktoren dürfen innerhalb der Raffinerie nur benutzt werden,
 - wenn die Geräte für den Einsatz in Ex-Zone 1 zugelassen sind und
 - wenn die Benutzung von der EDV-Abteilung der HOLBORN schriftlich genehmigt wurde, oder
- können von HOLBORN ausgeliehen werden.

Hinweis: Für die Nutzung von Handys und Smartphones gelten auch innerhalb der Raffinerie die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 6 von 7

Betreten von Raffineriebereichen /1.2.9/

Ohne entsprechende Erlaubnis dürfen keine Anlagenbereiche betreten werden.

Vor dem Betreten eines Anlagenbereiches hat der Beauftragte der Kontraktoren (z.B. Meister, Vorarbeiter, Bauleiter) die jeweils von den Kontraktoren eingesetzten Personen

- im zuständigen Permit-Center anzumelden (beim Genehmigungsberechtigten oder Überprüfenden, → 9.1.2) und
- nötigenfalls (→ 9.9 und 9.10) einen "Erlaubnisschein" (→ 9.10) aushändigen zu lassen oder, wenn der Anlagenbereich nur besichtigt werden soll, in das dortige "Meldebuch" einzutragen.

Beim Verlassen des Anlagenbereiches (nach Beendigung der Arbeit oder bei mehrtägigen Arbeiten nach Ende der täglichen Arbeitszeit) hat der Beauftragte der Kontraktoren die eingesetzte Person

- im Permit-Center wieder abzumelden und
- seinen Erlaubnisschein zurückzugeben bzw. im "Meldebuch" auszutragen.

Die Anweisungen des HOLBORN-Anlagen-/Abteilungspersonals sind zu befolgen.

Die Arbeitsstelle darf nur auf den zugewiesenen Wegen betreten und wieder verlassen werden. Ein Umgehen oder Abkürzen der vorgegebenen Wege ist nicht gestattet. Das gilt auch, wenn Raffineriebereiche nur besichtigt werden sollen.

9.1.5 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse (z.B. Leckagen, ungewöhnliche Gerüche, Umweltbeeinträchtigungen, Bomben-/Blindgängerfund oder andere Funde bei Ausschachtungen, Bedrohungen) sind sofort der für den Arbeitsort zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung, → 9.1.2) und/oder der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) zu melden.

9.1.6 Sicherheitsbezogene Weisungsvorbehalte der HOLBORN

HOLBORN behält sich vor,

- den Kontraktoren und ihren bei HOLBORN tätigen Mitarbeitern einzuhaltende Sicherheitsanforderungen mitzuteilen und
- die Arbeit der Kontraktoren sofort einstellen zu lassen, wenn
 - eine unmittelbare Gefahr besteht,
 - gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstoßen wird oder
 - Umweltbeeinträchtigungen verursacht werden bzw. drohen.

Die HOLBORN-Mitarbeiter sind ferner berechtigt,

- Arbeiten der Kontraktoren an Ort und Stelle unverzüglich unterbrechen zu lassen, wenn diese ihrer fachlichen Überzeugung nach unsachgemäß und unter Außerachtlassung der geltenden gesetzlichen Anforderung sowie der sonst üblichen Sorgfaltsmaßstäbe ausgeführt werden, und
- einzuschreiten, wenn die von den Kontraktoren eingesetzten Personen die von HOLBORN gemachten Vorgaben oder die Vertragsvereinbarungen verletzen.

Die Kontraktoren und die von ihnen eingesetzten Personen haben die oben genannten Weisungen sowie Weisungen, die im Rahmen der HOLBORN-Erlaubnisscheine (→ 9.10) schriftlich oder mündlich erteilt werden, sofort zu befolgen.

Dem HOLBORN-Personal ist zu allen Bau- und Montagestellen sowie Einrichtungen der Kontraktoren auf dem Raffineriegelände (z.B. Baucontainer) jederzeit in auftragsbezogenen Angelegenheiten Zutritt zu gewähren.

HOLBORN behält sich zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren das Recht vor, jederzeit Einrichtungen der Kontraktoren zu betreten.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 7 von 7

9.1.7 Prüfung und Überwachung durch HOLBORN

Art und Güte der Arbeitsausführung können von der zuständigen HOLBORN-Stelle fortlaufend geprüft werden. Solche Prüfungen entbinden die Kontraktoren jedoch nicht von ihren eigenen Prüf- und Gewährleistungspflichten.

Für eine Überprüfung der Auftragsdurchführung oder die Abnahme von Bauteilen durch HOLBORN, deren Beauftragte oder eine Behörde ist von den Kontraktoren für einen sicheren Zugang (z.B. in Form von Gerüst) zu den Bauteilen zu sorgen.

9.1.8 Fotografierverbot, Geheimhaltung/Datenschutz, Auskünfte an Dritte

Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Videoaufnahmen ist auf dem Raffineriegelände grundsätzlich verboten.

Eine Fotografier-, Film- oder Video-Erlaubnis kann in Ausnahmefällen über die HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) in Abstimmung mit der HOLBORN-Geschäftsführung beantragt werden.

Hinweis: Fotografier-, Film- und Videoaufnahmen sind 'Arbeiten mit Zündgefahren' (→ 9.9.2), für die eine Freigabe auf einer Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) erforderlich ist.

Das Veröffentlichen von Fotos bedarf einer Erlaubnis des HOLBORN-Pressesprechers oder der HOLBORN-Geschäftsleitung. Für den arbeitsbedingten Bedarf dürfen Fotos ausschließlich unter den zuvor genannten Bedingungen sowie unter Beachtung der geltenden Bildrechte genutzt werden.

Alle erlangten Informationen über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen der HOLBORN sind vertraulich zu behandeln.

Personenbezogene und betriebsinterne Daten der HOLBORN, technische Dokumentationen sowie Auskünfte an Dritte über sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, umweltbezogene oder sonstige Fachfragen, die die HOLBORN berühren, dürfen nur in Abstimmung mit der HOLBORN-Geschäftsleitung weitergegeben werden und sind durch diese zuvor schriftlich zu genehmigen.

Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen durch Kontraktoren bzw. in deren Auftrag, die die HOLBORN berühren, dürfen nur in Abstimmung mit dem HOLBORN-Pressesprecher oder der HOLBORN-Geschäftsleitung erfolgen und sind durch diese zuvor schriftlich zu genehmigen.

Details zum Datenschutz sind in der HOLBORN-Unterlage "Informationssicherheit und Datenschutz" enthalten, die als Anlage beigefügt ist.

9.1.9 Haftungen

Haftungsfragen sind in den allgemeinen Einkaufsbedingungen der HOLBORN geregelt.

Unter anderem sind die Kontraktoren für die sichere Lagerung und Verwahrung ihrer Geräte und Einrichtungen auf der Baustelle verantwortlich. Sie hat ihr Eigentum vor Diebstahl zu schützen.



Raffinerievorschriften

Stand: 11.09.2023

Seite 1 von 4

9.2 PERSONAL

9.2.1 Personaleinsatz

Bei allen Arbeiten auf dem Raffineriegelände ist ausschließlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen.

Ferner müssen folgende Forderungen erfüllt und dokumentiert sein:

- Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen müssen erfolgt sein (→ auch 9.3.4).
- Besondere Fachkräfte (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Erst-Helfer) sind gemäß den gesetzlichen Forderungen zu stellen.
- Wenn von den Kontraktoren Mitarbeiter eingesetzt werden, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, so muss mit ihnen immer eine Person am Arbeitsort anwesend sein, die der deutschen Sprache mächtig ist und sich mit den ausländischen Mitarbeitern in deren Landessprache (oder einer anderen Sprache) verständigen kann.

Jede von HOLBORN beauftragter Kontraktor hat einen Bauleiter (→ 9.1.2) zu benennen. Eine eventuelle Ablösung des Bauleiters ist HOLBORN (u. a. der Kontaktperson) ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Alle in der Raffinerie tätigen Partnerfirmen-Mitarbeiter sind vor der Arbeitsaufnahme umfassend gemäß 9.2.3 zu unterweisen.

Wenn von einem von HOLBORN beauftragten Kontraktor **Subunternehmer** eingesetzt werden sollen, so hat der Kontraktor

- vor der Arbeitsaufnahme HOLBORN darüber zu informieren und deren Einverständnis einzuholen,
- sicherzustellen, dass der von ihr beauftragte Subunternehmer fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig ist sowie seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt und
- dafür zu sorgen und einzustehen, dass auch der Subunternehmer und seine in der Raffinerie beschäftigten Mitarbeiter diese Vorschriften in vollem Umfang einhalten.

Sicherheitskoordination

Der Kontraktor ist verpflichtet, mit anderen Auftragnehmern der HOLBORN zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen, soweit das für eine ordnungs- und planmäßige Projektabwicklung erforderlich ist, ohne dass dadurch etwaige Erschwernisansprüche abgeleitet werden können.

Eine dabei erforderliche **Sicherheitskoordination** gemäß §8 ArbSchG und §6 DGUV Vorschrift 1 erfolgt bei Arbeitsaufträgen, die über eine schriftliche "Arbeitserlaubnis" (→ 9.10.1) abgewickelt werden, mit der "Arbeitserlaubnis" (siehe Zeile 15 der "Arbeitserlaubnis"). Bei Großstillständen kann es eine davon abweichende Regelung geben.

Für Bau-Projekte (z.B. vom Auftragnehmer in einem definierten, abgetrennten Areal - außerhalb einer bestehenden Anlage - eigenständig abgewickelte Anlagenneubauten) kann die BaustellenVO einschlägig sein. Der Kontraktor stellt dann selbst für die Sicherheitskoordination innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs den SiGeKo gem. §3 BaustellV. Dies ist in jedem Fall vor Einrichtung der Baustelle über die HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) zu klären.

9.2.2 Qualifikationsnachweis und Beaufsichtigung

Kontraktoren und die von ihnen hinzugezogenen Subunternehmen müssen bei bestimmten Tätigkeiten in der HOLBORN Europa Raffinerie (Angaben darüber macht der HOLBORN-Einkauf) nach SCC (Safety Certificate Contractors) bzw. SCP (bei Personaldienstleistern) zertifiziert sein **oder gleichwertig (Prüfung erfolgt durch R-Fachbereich Arbeitsschutz)**. Die bei diesen Tätigkeiten in der Raffinerie eingesetzten Personen müssen einen **Sicherheitspass** nach **SCC** bzw. **SCP** besitzen und bei der Arbeitsausführung mit sich führen.



Raffinerievorschriften

Stand: 11.09.2023

Seite 2 von 4

HOLBORN behält sich das Recht vor, Partnerfirmen-Mitarbeiter, die aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Arbeitsleistung zu Klagen Anlass geben oder nicht die erforderliche Qualifikation haben, zur Arbeit in der Raffinerie nicht zuzulassen bzw. ablösen zu lassen. Der Kontraktor hat dann sofort für Ersatz zu sorgen, ohne damit Terminüberschreitungen begründen zu können.

Der Kontraktor hat seine in der Raffinerie tätigen Mitarbeiter zu beaufsichtigen.

9.2.3 Kenntnisvermittlung und Anwendung /1.1.4/

Der Kontraktor

- hat im Rahmen der Auftragsausführung ausschließlich Personal einzusetzen, das ausreichend und angemessen unterwiesen wurde hinsichtlich aller gesetzlichen und raffineriespezifischen Anforderungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes sowie der Sicherheit und Gefahrenabwehr,
- hat die von ihm eingesetzten Personen über die vorliegenden "HOLBORN Sicherheitsvorschriften für Auftragnehmer" zu informieren und ihnen diese jederzeit zugänglich zu machen,
- hat sicherzustellen, dass auch fremdsprachige Personen mit diesen Vorschriften umfassend und in einer für sie verständlichen Form informiert werden und ausreichend damit vertraut sind,
- hat die Einhaltung dieser geltenden Anforderungen durch die von ihm eingesetzten Personen laufend zu überwachen und
- hat die ihm dabei obliegenden Dokumentationspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
 - Die Unterweisungen sind mit Angabe von Datum, Art und Umfang der Unterweisung, beteiligte Personen sowie eine Bestätigung der Beteiligten durch Unterschrift zu dokumentieren. Eine Kopie der Unterweisungsprotokolle ist HOLBORN auf Anforderung zuzustellen.

HOLBORN behält sich vor, schriftliche Nachweise über die Erfüllung dieser Pflichten beim Auftragnehmer jederzeit und ohne vorherige Ankündigung anzufordern und dabei festgestellte Pflichtverletzungen durch Aussprache eines Raffinerieverbots für Einzelpersonen oder den Auftragnehmer zu ahnden.

Bei Fragen zu den Raffinerievorschriften ist die HOLBORN-Sicherheitsabteilung oder die HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) anzusprechen.

Sicherheitsunterweisung

Jede von den Kontraktoren auf dem Raffineriegelände eingesetzte Person hat vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an einer Sicherheitsunterweisung teilzunehmen, die vom Werkschutz (im Auftrag der HOLBORN-Sicherheitsabteilung) durchgeführt wird /1.2.1/. Dabei wird ein Film zum Thema "Sicherheit in der Raffinerie" gezeigt und im Anschluss daran das Verstehen der Filminhalte in einem schriftlichen Test überprüft. Falls eine Person den Test drei Mal in Folge nicht besteht, wird die Erlaubnis zum Betreten der Raffinerie nicht erteilt.

- Auf die Sicherheitsunterweisung darf verzichtet werden
 - in Notsituationen, wenn zur Abwendung einer drohenden Gefahr oder zur Beseitigung eines Schadens unverzüglich gehandelt werden muss, und
 - bei Arbeiten, bei denen keine Gefahrmöglichkeiten durch Anlagen oder sonstige HOLBORN-Einrichtungen bestehen.

Die Sicherheitsunterweisung gilt für ein Jahr und ist bei einer länger dauernden Tätigkeit auf dem Raffineriegelände jährlich zu wiederholen.

Der Bauleiter (→ 9.1.2) hat dafür zu sorgen, dass alle auf dem Raffineriegelände zum Einsatz kommenden Partnerfirmen-Mitarbeiter (einschließlich der evtl. im Auftrag der Kontraktoren tätig werdenden Mitarbeiter von Subunternehmen) an der Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Das gilt auch für erforderliche Wiederholungen.

Der Termin und die Teilnehmerzahl für die Sicherheitsunterweisung sind zumindest bei mehr als 8 Teilnehmern vorab mit der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) und/oder der HOLBORN-Sicherheitsabteilung abzustimmen.



Raffinerievorschriften

Stand: 11.09.2023

Seite 3 von 4

9.2.4 Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz /5.4.2, 5.4.4/

Partnerfirmen haben für die von ihnen in der HOLBORN Europa Raffinerie auszuführenden Arbeiten Gefährdungsbeurteilungen

- gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen und bei der Arbeitsausführung umzusetzen /5.4.2/,
 - Dabei sind die Gefährdungsbeurteilungen an die jeweilige Situation in der Raffinerie anzupassen. Das gilt auch für schon vorhandene Gefährdungsbeurteilungen.
- auf Verlangen den verantwortlichen Mitarbeitern der HOLBORN zugänglich zu machen sowie
- in Fällen, in denen eine auftragsspezifische Gefährdungsbeurteilung durch HOLBORN erstellt wird /5.4.4/, einzubringen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die Gefahren und Belastungen am Arbeitsplatz zu beurteilen, die sich aufgrund der Tätigkeit, der eventuellen Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgruppen, der Arbeitsgestaltung, der technischen Ausrüstung oder der Wetterlage ergeben können. Daraus sind die zu treffenden Schutzmaßnahmen (technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen) und erforderlichen Unterweisungen abzuleiten und festzulegen.

9.2.5 Betreten und Verlassen der Raffinerie /1.2.9/

Die Raffinerie darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge mit einem gültigen **HOLBORN-ID-Ausweis** betreten und verlassen werden.

Hinweis: Die Einfahrt mit einem Kraftfahrzeug ist in 9.5 geregelt.

Der Werkschutz ist berechtigt, Fahrzeuge auf mitgeführte Güter hin zu kontrollieren/1.2.11/.

Ausweisausgabe

Der ID-Ausweis wird nach erfolgreich absolvierter Sicherheitsunterweisung (→ 9.2.3) ausgestellt.

Der ID-Ausweis gilt zeitlich begrenzt. Die maximale Laufzeit beträgt 12 Monate, analog zur Gültigkeitsdauer der Sicherheitsunterweisung.

ID-Ausweise sind von den Kontraktoren über ihren Bauleiter (→ 9.1.2) grundsätzlich rechtzeitig (möglichst drei Tage vor der Arbeitsaufnahme) beim Werkschutz der Raffinerie schriftlich unter namentlicher Anmeldung der voraussichtlich eingesetzten Personen zu beantragen. Eine telefonische Voranmeldung ist in nur besonders dringenden Ausnahmefällen möglich.

Die ID-Ausweise bleiben Eigentum der HOLBORN. Sie sind nicht übertragbar, sorgfältig aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Mit dem HOLBORN-ID-Ausweis ist die elektrische Zutritts- und Austrittskontrolle für das Raffineriegelände zu betätigen.

Die von den Kontraktoren eingesetzten Personen haben den HOLBORN-ID-Ausweis ständig mit sich zu führen und sich damit auf Verlangen auf dem Raffineriegelände auszuweisen. Eine Weitergabe des ID-Ausweises ist unzulässig.

Ausweisrückgabe

Nach Beendigung des Auftrags auf dem Raffineriegelände bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer sind die HOLBORN-ID-Ausweise dem Werkschutz zurückzugeben.

9.2.6 Kerngeschäftszeiten der Raffinerie

Die Betriebszeit der Bau- und Montagestellen der Kontraktoren sollte sich nach Möglichkeit an den üblichen HOLBORN-Kerngeschäftszeiten orientieren (montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr) und ist im Einzelnen jeweils mit der HOLBORN-Kontaktperson abzustimmen.

Nach Beendigung ihrer Tätigkeiten haben Personen das HOLBORN-Raffineriegelände zu verlassen. Ein Verbleib während der Freizeit oder gar Übernachten auf dem Raffineriegelände ist nicht zulässig.



Raffinerievorschriften

Stand: 11.09.2023

Seite 4 von 4

9.2.7 Sozialeinrichtungen und Mahlzeiten / Kantine

Der Kontraktor hat alle erforderlichen Sozialeinrichtungen (z.B. Aufenthaltsräume, Toiletten, Umkleieräume) für die von ihm eingesetzten Personen selbstständig zur Verfügung zu stellen.

Mahlzeiten dürfen nicht direkt am jeweiligen Einsatzort eingenommen werden. Hierfür sind von den Kontraktoren eigene, geeignete Räumlichkeiten (z.B. Baucontainer) für die von ihm eingesetzten Personen vorzuhalten.

In Abstimmung mit der HOLBORN-Kontaktperson kann die Raffineriekantine, unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften und des durch den Kantinenbetreiber vorgegebenen Preissystems für externe Gäste, mitgenutzt werden.

9.2.8 Inanspruchnahme des 'Arbeitsmedizinischen Dienstes' der HOLBORN

Partnerfirmen können zur Erstversorgung bei medizinischen Notfällen den 'Medizinischen Dienst' der HOLBORN während dessen Präsenzzeiten für Erste-Hilfe-Leistungen nutzen, ohne dass daraus weitergehende Ansprüche gegen HOLBORN entstehen. Das entbindet sie jedoch nicht davon, Erst-Helfer gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu stellen.

9.2.9 Telefon

Wenn für den Kontraktor in der Raffinerie ein Anschluss an das öffentliche Netz für Telefon, Fax, E-Mail und/oder Internetzugang eingerichtet werden soll, ist ein formloser Antrag an die HOLBORN-Abteilung IT zu stellen.

Die Kosten für die Einrichtung und Nutzung des Anschlusses hat der Kontraktor zu tragen.



9.3 PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN /2.3/

Der Kontraktor hat die erforderliche Arbeitskleidung und Persönlichen Schutzrüstungen (PSA) für die von ihr eingesetzten Personen zu stellen. Besuchern können HOLBORN-Schutzrüstungen vom Werkschutz zur Verfügung gestellt werden.

- In Ausnahmefällen können besondere Persönliche Schutzrüstungen für die von dem Kontraktor eingesetzten Personen von der HOLBORN-Werkfeuerwehr entliehen werden (z.B. Atemschutzgeräte → 9.3.4, Hitzeschutzkleidung).

Im Folgenden werden

- die auf dem Raffineriegelände geltenden Anforderungen an die Arbeitskleidung genannt und
- die Persönlichen Schutzrüstungen erläutert, die in der HOLBORN-"Arbeitserlaubnis" (→ 9.10.1) aufgeführt sind.

Zum Schutz vor den **vom Einsatzort** (z.B. einer Produktionsanlage) ausgehenden Gefahren müssen Arbeitskleidung und Persönliche Schutzrüstungen, die in der "Arbeitserlaubnis" vorgeschrieben werden, unbedingt benutzt werden.

Vor Gefahren, die bei der **Arbeitsausführung** entstehen (z.B. bei Schleifarbeiten), muss sich der Ausführende von sich aus **zusätzlich schützen** (z.B. durch Augen-/Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe).

9.3.1 Arbeitskleidung /1.3.1, 1.3.2, 1.3.3/

Die Arbeitskleidung muss den Anforderungen der jeweils auszuführenden Arbeiten angepasst sein und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Grundsätzlich sind auf dem Raffineriegelände mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten Persönlichen Schutzrüstungen erforderlich.

Zusätzlich müssen spezielle Schutzrüstungen benutzt werden, wenn die Gefahr einer körperlichen Schädigung besteht (→ 9.3.2 bis 9.3.6).

Ort in der Raffinerie	Schutz- helm DIN EN 397	Sicherheitsschuhe EN ISO 20345 S2	Schutzkleidung EN ISO 11612, EN 1149-5	Schutz- brille DIN EN 166
- Anlagen (Produktionsanlagen, Hafen, Tankfelder, Verladeanlagen, Kläranlage)	X	X	X	X
- Schalthäuser, Haupt- und Unterstationen, MSR-Stationen	-	X	X	-
- Baustellen	X	X	X ①	X
- Straßen; Ausnahme: Straße vom Werkschutzgebäude zum M-Gebäude	X	zumindest feste, geschlossene Schuhe*	-	-
- Kraftfahrzeuge mit geschlossenem Dach	-	-	-	-
- bei handwerklichen Arbeiten in Werkstätten und auf Werkstattvorplätzen	-	X ①	X ①	-
- ZKH (Zentrales Kontroll-Haus)	-	-	-	-
- Büros, Sozialräume, Schulungsräume	-	-	-	-

* Sandalen sind nicht zulässig. ① Ist bei nicht Besuchern erforderlich.

Schweißerschutzanzüge müssen mindestens EN ISO 11611 entsprechen.



Beim Aufenthalt im **Gleisbereich** ist zusätzlich die hier vorgeschriebene Warnweste zu tragen.

Bei gefährlichen Tätigkeiten können Sicherheitsmaßnahmen oder das Tragen besonderer PSA erforderlich werden. In diesen Fällen wird in der HOLBORN-Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) unter anderem speziell aufgeführt, welche PSA bei den auszuführenden Arbeiten als Mindeststandard zu tragen ist.

9.3.2 Körperschutz (gemäß Arbeitserlaubnis)

In der Arbeitserlaubnis wird unter "**Schutzhandschuhe/Schutzanzug zum Schutz vor**" angegeben, vor was die zu verwendenden Schutzhandschuhe bzw. der Schutzanzug schützen müssen.

Es ist unbedingt ein geeigneter Körperschutz zu verwenden, der den Ausführenden sicher vor den genannten Stoffen bzw. den zu erwartenden Belastungen schützt.

9.3.3 Augen- und Gesichtsschutz (gemäß Arbeitserlaubnis)

Grundsätzlich ist bei Arbeiten in Anlagen und auf Baustellen eine **Gestellbrille** mit Seitenschutz (sie schützt die Augen gegen Fremdkörper von vorn sowie von der Seite) vorgeschrieben (→ 9.3.1). Anstelle der Gestellbrille ist bei bestimmten Arbeiten gemäß der Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) eine **Korbbrille** (wird auch als Säureschutzbrille oder Chemieschutzbrille bezeichnet) oder ein **Gesichtsschutzschirm** zu tragen.

- Beim **Gesichtsschutzschirm** handelt es sich um eine das Gesicht abdeckende Sichtscheibe, die mittels einer Halterung am Schutzhelm befestigt ist.

9.3.4 Atemschutz (gemäß Arbeitserlaubnis)

Druckluft-Schlauchgeräte und **Pressluftatmer** sind unabhängig von der Umgebungsatmosphäre wirkende Atemschutzgeräte.

Als **Filtermaske** wird eine Halbmaske oder eine Vollmaske mit einem Gasfilter oder Kombinationsfilter (gegen Gase und Partikel) bezeichnet. Filtermasken sind nur für eine begrenzte Zeit wirksam.

Als **Staubmaske** wird eine filtrierende Halbmaske mit Partikelfilter bezeichnet.

Die Staubmaske darf als Atemschutz bei Arbeiten eingesetzt werden, wenn die Umgebungsluft nur von Partikeln (z.B. Stäuben) gereinigt werden muss.

Das **Helm-Gebläsesystem** ist ein Gebläse-Atemschutzsystem für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, bei dem keine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erforderlich ist und keine Tragezeitbegrenzung besteht.

Träger von Atemschutzgeräten müssen

- gemäß "Berufsgenossenschaftliche Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen" (ehemals G 26) ärztlich untersucht sein,
- für die Benutzung von Atemschutzgeräten geeignet sein und
- in der Benutzung von Atemschutzgeräten ausgebildet sein (gemäß DGUV Regel 112-190 und DGUV I 250-428).

Atemschutzgeräte

- sind von dem Kontraktor zu stellen oder
- können in besonderen Fällen von der HOLBORN-Werkfeuerwehr ausgeliehen werden.
 - Bei der Ausleihung sind dem HOLBORN-Atemschutzgerätewart für die vorgesehenen Geräteträger Bescheinigungen über deren Atemschutz-Tauglichkeit sowie die letzte Atemschutzunterweisung (sie darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen) vorzulegen. Der Nachweis kann durch Kopien der Originalaufzeichnungen oder durch einen Sicherheitspass (z.B. SCC-Sicherheitspass der DGMK) erfolgen.



9.3.5 Gehörschutz

Ein geeigneter Gehörschutz ist in Raffineriebereichen zu tragen,

- die durch das Gebotsschild "**Gehörschutz tragen**" gekennzeichnet sind oder
- in denen Lärm (Beurteilungspegel ≥ 85 dB (A)) auftritt.

9.3.6 Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz / zum Retten /1.3.8 - 1.3.9/

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) **gegen Absturz** / zum Retten sind zu benutzen, wenn

- ein Abstürzen von Personen möglich ist und die mögliche Fallhöhe > 2 m betragen kann oder
← Das gilt besonders für Höhenarbeiten auf z.B. Rohrbrücken, Dachkonstruktionen, Apparategerüsten, Kesselwagen oder TKWs, wenn dort keine fest installierte Absturzsicherung vorhanden ist.
- die Gefahr des Abstürzens oder Abrutschens besteht und durch die Schutzausrüstung
· das Erreichen der Absturzkante oder
· ein Abstürzen/Abrutschen
verhindert wird.
← Das gilt z.B. bei Arbeiten auf Flächen mit nicht mehr als 60 Grad Neigung (u. a. Dachflächen, Böschungen).

Wenn die Rettung von Personen erforderlich werden kann, sind Persönliche Schutzausrüstungen **zum Retten** zu benutzen (*sie ermöglichen es, Personen aus einer Notlage durch Herausziehen, Auf- oder Abseilen zu retten*).

Arbeiten mit Absturzgefahr dürfen nur von Personen ausgeführt werden,

- die entsprechend dem Berufsgenossenschaftlichen Grundsatz für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Arbeiten mit Absturzgefahr“ (ehemals G 41) untersucht wurden und
- die für derartige Arbeiten sowie das Benutzen von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als tauglich eingestuft wurden.




9.4 MASSNAHMEN BEI UNFÄLLEN, BRÄNDEN UND ALARM

Im Folgenden sind in Kurzform Anweisungen für das Verhalten bei Personenschäden, Bränden, Schadensfällen und Alarm zusammengestellt. Ausführliche Anweisungen enthält die Zusammenstellung "Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm", die vielfach in der Raffinerie aushängt. Es gilt der Grundsatz:

Ruhe bewahren, aber schnell handeln!
Keine Selbstgefährdung riskieren!

9.4.1 Verhalten bei Personenschäden Gilt entsprechend auch für akute Gesundheitsstörungen!

Verletzte(n) möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen!

Hilfe Bei schweren Personenschäden Werkfeuerwehr anrufen! **Werkfeuerwehr alarmieren!**
herbeiholen! - **Wo** befindet sich der Verletzte? (Gebäude, Anlage)  **112** (internes Festnetz)
- **Welcher** Art ist die Verletzung? oder **Feuermelder**
- **Wie viele** Verletzte? oder durch Betriebspersonal
- **Wer** meldet? alarmieren lassen

Erste Hilfe leisten! (möglichst von hierin ausgebildeten "Ersthelfern")

Rettungsdienst einweisen!

Informationen, die für die ärztliche Behandlung wichtig sein könnten, sofort an die behandelnden Personen (Arzt, Rettungsdienst, Werkfeuerwehr) weitergeben!

- Ist besonders bei Schadstoffeinwirkungen wichtig!

An der **Unfallstelle** darf nichts verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind.


Ausnahme: Eine weiterhin bestehende Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen.

9.4.2 Verhalten bei Bränden

Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren!

- **Wo** brennt es? (Gebäude, Anlage, Straße)
- **Was** brennt?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Wer** meldet?

Werkfeuerwehr alarmieren!

 **112** (internes Festnetz)
oder **Feuermelder**
oder durch Betriebspersonal alarmieren lassen

Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen!

Brand mit den erreichbaren Löscheinrichtungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr bekämpfen.

Feuerwehr einweisen! Einsatz der Feuerwehr nicht behindern! Anweisungen befolgen!

9.4.3 Verhalten bei Schadensfällen


Verhalten bei Schadensfällen

Ertönen der Werks sirenen oder sonstiges bekannt werden einer Gefahr (z.B. Explosion, Gasausbruch, Austritt brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten)

Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren!

- **Wo** ist der Schaden? (Gebäude, Anlage, Straße)
- **Welcher** Art ist der Schaden?
- **Wer** meldet?

Werkfeuerwehr alarmieren!

 **112** (internes Festnetz)
oder **Feuermelder**
oder durch Betriebspersonal alarmieren lassen



Feuerwehr einweisen! Einsatz der Feuerwehr nicht behindern! Anweisungen befolgen!

9.4.4 Verhalten bei Alarm

Umgang mit offenem Feuer sofort einstellen!

- Feuerstellen löschen!
- Alle 'Arbeiten mit Zündgefahren' einstellen!
- In den freigegebenen Raucherbereichen das Rauchen einstellen!

Alle Kraftfahrzeuge abschalten!

- Fahrzeuge rechts heranfahren; dabei Fahrbahn für Einsatzfahrzeuge freimachen und Feuerlöscheinrichtungen nicht versperren.
- Motor abstellen!
- Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten!

Gefahrenzone auf kürzestem Wege verlassen!

- Gebäude in Richtung der Fluchtpfeile verlassen! (Niemals Aufzug benutzen)
- Quer zur Windrichtung entfernen! (Windrichtungsanzeiger (z.B. Windsäcke) beachten)
- Ausgewiesenen Sammelplatz aufsuchen!
 - Die ausgewiesenen Sammelplätze S1 und S2 sind dem Plan zu entnehmen.
- Beim Vorgesetzten melden.

Anweisungen abwarten!

- Anweisungen, die z.B. über Megafone erteilt werden, und Anordnungen der mit der Gefahrenbekämpfung Beauftragten beachten und befolgen!

Im Alarmfall werden alle HOLBORN-Erlaubnisscheine ungültig. Vor der Arbeitsfortsetzung sind die HOLBORN-Erlaubnisscheine (→ 9.10) erneut durch die HOLBORN-Genehmigungsberechtigten freigeben zu lassen.

9.4.5 Unfallmeldung /1.4.4/

Arbeitsunfälle von Personen, die der Kontraktor auf dem HOLBORN-Gelände einsetzt, sind unverzüglich der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) sowie der HOLBORN-Sicherheitsabteilung zu melden.

An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind.

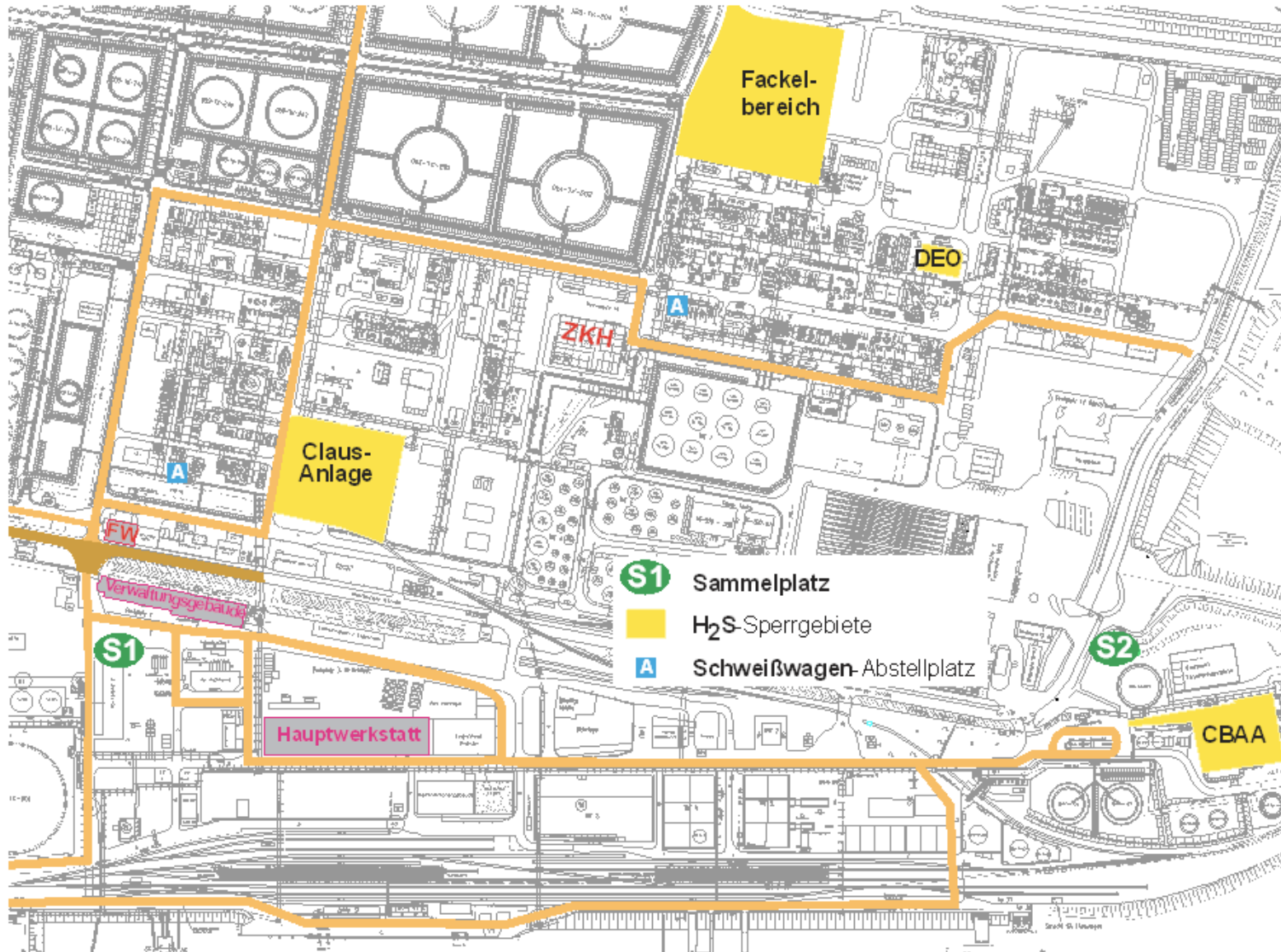
Ausnahme: Eine weiterhin bestehende akute Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen oder durch Absperrungen abzusichern.

Meldepflichtige Arbeitsunfälle und Wegeunfälle sind von dem Kontraktor der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist unverzüglich der HOLBORN-Sicherheitsabteilung zuzustellen.

9.4.6 Sachbeschädigungen

Sachbeschädigungen, die auf dem Raffineriegelände verursacht oder bemerkt werden, sind unverzüglich der zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung, → 9.1.2) zu melden.

Verkehrsunfälle oder Sachbeschädigungen durch Fahrzeuge innerhalb der Raffinerie sind ferner unverzüglich der Werkfeuerwehr zu melden (Tel. **1351** oder Alarmruf 112 bzw. 040 7663 112).





9.5 FAHRZEUGE AUF DEM RAFFINERIEGELÄNDE /4.4/

9.5.1 Einfahrerlaubnis und zugelassene Verkehrswege /4.4.1/

In die HOLBORN-Raffinerie darf mit Kraftfahrzeugen (außer mit **Motorrädern und Mofas**, die in der Raffinerie **nicht** benutzt werden dürfen) nur mit einer gültigen **Tages-** oder **Dauereinfahrplakette** eingefahren werden.

Eine Einfahrplakette berechtigt nur dazu, mit dem Kraftfahrzeug zu einem ausgewiesenen Parkplatz zu fahren. Für eine Einfahrt in gesperrte Anlagenbereiche oder gesperrte Straßen ist zusätzlich eine "Einfahrerlaubnis" (→ 9.5.3) erforderlich.

Die Einfahrplakette wird vom Werkschutz ausgegeben. Sie ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Die Tageseinfahrplakette ist bei der Ausfahrt dem Werkschutz zurückzugeben.

Eine Dauereinfahrplakette muss von dem Kontraktor bei der HOLBORN-Sicherheitsabteilung schriftlich beantragt werden.

Zusätzlich zur Einfahrplakette ist für die einfahrenden Personen ein HOLBORN-ID-Ausweis gemäß 9.2.5 erforderlich.

Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Raffinerie nur benutzt werden, wenn für das Fahrzeug

- ein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht und
- eine technische Überprüfung gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Die Benutzung und das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Raffineriegelände erfolgt auf eigenes Risiko. Beim Abstellen von Fahrzeugen außerhalb vorgegebener Parkflächen ist darauf zu achten, dass immer eine Fahrbahnbreite von 4 m für Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr frei bleibt. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Schlüssel im Zündschloss zu bleiben, um im Alarmfall das Fahrzeug aus dem Weg fahren zu können.

Auf dem Raffineriegelände dürfen ohne besondere Genehmigung (→ 9.5.3, "Einfahrerlaubnis") nur die allgemein für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Straßen und Wege befahren werden.

Der zu nutzende Fahrweg wird Raffinerieunkundigen zusammen mit der Einfahrplakette vom Werkschutz angegeben.

HOLBORN behält sich das Recht vor, Einfahrerlaubnisse jederzeit einzuziehen.

9.5.2 Verkehrsvorschriften /4.4.2/

Auf dem Raffineriegelände gelten die Regeln der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und die sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Regeln; dies gilt auch für Fahrräder (bis auf die Beleuchtung)!

Im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung sind besonders die folgenden Punkte zu beachten:

- Bei Einsatzfahrten der **Feuerwehr** und des **Rettungsdienstes** ist deren Anfahrtsweg schnellstens frei zu machen.
- Die **Gleisanlagen** dürfen von Unbefugten nicht außerhalb von Verkehrswegen und nicht in unmittelbarer Nähe von Schienenfahrzeugen betreten oder überfahren werden. **Schienenfahrzeuge** dürfen nicht unbefugt betreten oder überstiegen werden (auch nicht, wenn sie auf Verkehrswegen halten). Den Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.
- Ungeschützt ausgelegte **Feuerweherschläuche** und **Kabel** dürfen nicht überfahren werden.
- Beim **Parken** (und kurzzeitigem Abstellen von Fahrzeugen) auf dem Raffineriegelände sind die Verkehrswege frei zu halten und die angewiesenen Parkplätze zu benutzen.
 - Fahrzeuge, die außerhalb der zugelassenen Bereiche oder auf reservierten Plätzen abgestellt sind, können jederzeit, ohne vorherige Aufforderung, für den Halter kostenpflichtig abgeschleppt werden.



- Fahrzeuge und Materialien dürfen nicht auf Schachtabdeckungen (Kanaldeckeln) abgestellt werden. Von Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten, Monitore) ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Kraftfahrzeuge dürfen auch auf dem Raffineriegelände nur von Inhabern des für den Fahrzeugtyp im öffentlichen Straßenverkehr vorgeschriebenen Führerscheines gefahren werden.

- Ein **Verlust des Führerscheins** führt für den Führerscheininhaber automatisch auch zum Verlust der Erlaubnis für das Führen und Bedienen von Kraftfahrzeugen und Maschinen auf dem Raffineriegelände.

Das **Fahrtempo** ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Es ist für alle Straßenfahrzeuge auf eine Höchstgeschwindigkeit von **30 km/h** begrenzt.

Zusätzliche Vorschriften für Fahrräder /4.4.4/

Fahrräder dürfen in der Raffinerie nur benutzt werden, wenn

- sie in einem technisch verkehrssicheren Zustand sind und
- **keine** Beleuchtungsanlage oder sonstige elektrische Einrichtungen haben.

Freihändiges Fahren und die Mitnahme von Personen sind untersagt.

Bei Schnee und Glatteis ist das Fahrradfahren auf nicht geräumten Wegen untersagt.

Lasten dürfen nur dann mitgenommen werden, wenn sie eine sichere Fahrweise nicht beeinträchtigen, sodass weder der Radfahrer noch andere Personen gefährdet werden können. Lasten sind gegen Herabfallen zu sichern.

9.5.3 Einfahrerlaubnis in Anlagenbereiche /4.4.1; 7.4/

Gesperrte Anlagenbereiche und Straßen dürfen mit Kraftfahrzeugen nur befahren werden, wenn hierfür eine schriftliche **Einfahrerlaubnis** (→ 9.10.4) vorliegt, die von der für den Anlagenbereich zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung, → 9.1.2) ausgestellt wird.

Raffineriegelände außerhalb von Straßen und Verkehrswegen darf grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung der für das Gelände zuständigen HOLBORN-Stelle befahren werden.

9.5.4 An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Gütern

Materialien, Montageeinrichtungen, Geräte, Werkzeuge und dergleichen sind von dem Kontraktor zur Bau- bzw. Montagestelle zu transportieren und dort von dem Kontraktor zu entladen bzw. entladen zu lassen, sofern das nicht anders geregelt ist.

Nicht mehr benötigte Materialien, Montageeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge sind von dem Kontraktor ordnungsgemäß und vollständig abzutransportieren.

Für erforderliche Hilfsmittel (z.B. Hebezeuge, Bohlen) beim Be- und Entladen sowie bei der Lagerung hat der Kontraktor zu sorgen.

In besonderen Fällen können nach Abstimmung mit der HOLBORN-Kontaktperson entsprechende Hilfsmittel von HOLBORN zur Verfügung gestellt werden (→ 9.7.3).

9.5.5 Schwertransporte und Einsatz von Kranen

Schwertransporte sind rechtzeitig mit Angabe von Breite, Höhe, Länge und Gewicht des Transportes sowie der Ankunftszeit bei der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) anzumelden, damit die Einfahrt in die Raffinerie vorbereitet werden kann.

Beim Transport sind besonders

- die maximal zulässige Straßenbelastung und
- die gekennzeichneten Durchfahrtshöhen

zu beachten.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 3 von 3

Der Einsatz von ortsfesten und mobilen Kranen muss vorab mit der HOLBORN-Kontaktperson abgestimmt werden. Es dürfen nur ordnungsgemäß geprüfte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden, die fehlerfrei sind und bei deren der Prüfzeitraum noch nicht abgelaufen ist. Auf Verlangen sind Kopien der Prüfprotokolle (z.B. das "Kranbuch") vorzuzeigen.

Müssen Fahrzeuge (insbesondere Autokrane) abgestützt werden, so darf das nur nach Rücksprache mit der HOLBORN-Kontaktperson geschehen. Beim Abstützen sind Unterlegplatten zu verwenden und ist darauf zu achten, dass die Abstützung nicht im Bereich von Kanälen, Rohr- und Kabeltrassen erfolgt /4.4.5/. Nötigenfalls sind Kranstudien zu erstellen.

Bei erforderlichen Straßensperrungen ist entsprechend Kapitel 9.9.9 zu verfahren.

9.5.6 Fahrzeugreinigung

Die Reinigung des verschmutzten Laderaumes von Straßenfahrzeugen und eine allgemeine Fahrzeugreinigung sind innerhalb der Raffinerie nur in besonderen Fällen an den von HOLBORN zugewiesenen Stellen zulässig.

Der Reinigungsplatz ist nach der Fahrzeugreinigung von dem den Platz in Anspruch nehmenden Kontraktor zu reinigen und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 1 von 5

9.6 BAUSTELLENEINRICHTUNG

9.6.1 Errichtung / Abbau

Der Kontraktor hat dem von ihm auf dem Raffineriegelände benötigten

- Montageplätze und
- Stellen für die Unterbringung erforderlicher Kontraktoren-Einrichtungen (z.B. Baucontainer, Schwarz-Weiß-Anlagen, Aufenthalts- und Toilettenwagen; Wohncontainer dürfen in der Raffinerie nicht aufgestellt werden)

schriftlich bei der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) vor Beginn der Auftragsausführung zu beantragen.

- Sofern das von der HOLBORN-Kontaktperson gefordert wird, ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen.

Es dürfen nur die daraufhin zugewiesenen Flächen belegt werden.

Errichtung

Der Kontraktor hat die ihm zugewiesenen Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (unter anderem gemäß der Arbeitsstättenverordnung) ordnungsgemäß einzurichten und zu unterhalten. Er hat für die fachgerechte und sichere, nicht verkehrsbehindernde Lagerung ihrer Geräte, Materialien, Stoffe und Bauteile zu sorgen und ihr Eigentum vor Diebstahl zu schützen. HOLBORN haftet nicht für fremdes Eigentum.

Werden Einrichtungen von HOLBORN bereitgestellt oder mitbenutzt, so stellt HOLBORN die dafür entstehenden Kosten dem Kontraktor in Rechnung, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Baucontainer sind nach Abstimmung mit der HOLBORN-Kontaktperson durch ein Firmenschild zu kennzeichnen. Anderweitige Firmenschilder oder Werbeplakate dürfen innerhalb der Raffinerie nicht aufgestellt oder angebracht werden. Sonstiges Kontraktoreigentum ist vor dem Einbringen auf das Raffineriegelände mit einem gut sichtbaren Eigentumskennzeichen zu versehen.

Abbau

Unmittelbar nach dem Auftragsende sind alle Kontraktoren-Einrichtungen wieder abzubauen und aus der Raffinerie abzutransportieren. Die verwendeten Plätze müssen frei von Installationen, Materialresten und Abfällen sowie so hinterlassen werden, wie vor Auftragsbeginn vorgefunden. Das Erdreich darf nicht durch Geruchs- oder Schadstoffe belastet sein (→ 9.6.7). Zur Überprüfung kann von der HOLBORN-Kontaktperson und/oder der HOLBORN-Umweltschutzabteilung eine Bodenbewertung veranlasst werden.

9.6.2 Elektrische Installationen

Der Kontraktor hat, soweit nicht anders vereinbart, immer dann, wenn die benötigte elektrische Leistung aller gleichzeitig zum Einsatz kommenden Betriebsmittel 16 Ampere (bei 400 V) übersteigt, rechtzeitig vor Beginn der Baustelleneinrichtung der HOLBORN-Kontaktperson und der HOLBORN-E-Werkstatt die benötigte maximale Anschlussleistung und die maximal erforderlichen Anschlüsse zu nennen.

Die Elektro-Installation ist von dem Kontraktor bzw. dessen Beauftragten entsprechend den elektrotechnischen Regeln auszuführen, die in der DGUV-Vorschrift 3 ("Elektrische Anlagen und Betriebsmittel") vorgeschrieben und in den VDE-Bestimmungen im Einzelnen festgelegt sind.

Der HOLBORN-E-Werkstatt ist nachzuweisen, dass eine Erstprüfung gemäß VDE 0100, Teil 600 stattgefunden hat (**Installationsbescheinigung**).

Elektrische Anlagen und Geräte auf Montagestellen dürfen nur über ordnungsgemäße Baustromverteiler an das Raffinerienetz angeschlossen werden. Der Verteiler darf am Einspeisepunkt nur durch die HOLBORN-E-Werkstatt (oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma) angeschlossen



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 2 von 5

werden. Bei offensichtlichen Mängeln werden sie nicht angeschlossen. Technische Details zum Anschluss sind in 9.7.2 aufgeführt.

Der Kontraktor

- hat die Kosten
 - für die Anschlussarbeiten, sofern damit eine Fachfirma beauftragt wurde, und
 - für alle Anschlussleitungen ab dem Verteilerpunktzu tragen und
- ist für die ordnungsgemäße Verlegung, Wartung und Instandhaltung der Anschlussleitungen verantwortlich.

Die **Baustromverteiler** und die daran angeschlossenen Verbraucher müssen den VDE-Bestimmungen für Baustellen entsprechen und sich in einem sicheren Zustand befinden.

Als **Baustromleitungen** dürfen nur schwere Gummischlauchleitungen (NSSHÖU bzw. HO7RN-F) verwendet werden.

Als **Drehstrom-Steckvorrichtungen** sind nur 5-polige Kragensteckvorrichtungen nach CCE-Publ. Nr. 17 (CECON) für 16 A, 32 A, 63 A und 125 A zugelassen.

Jeder Kontraktor ist für den sicheren Zustand der in seinem Besitz befindlichen elektrischen Geräte und Baustromverteiler selbst verantwortlich.

Bei gravierenden Mängeln ist jede Elektrofachkraft der HOLBORN-E-Werkstatt oder einer von ihr beauftragten Fachfirma berechtigt, elektrische Baustelleneinrichtungen außer Betrieb nehmen zu lassen bzw. außer Betrieb zu nehmen.

Wiederkehrende Sicherheitsmaßnahmen

Während der Montagetätigkeit hat der Kontraktor

- nach Arbeitsende bzw. Dienstschluss die elektrischen Betriebsmittel auf der Montagestelle durch ein Schloss am Baustromhauptverteiler gegen unbefugtes Benutzen zu sichern und
 - Gilt nicht für zugewiesene Baubudenplätze.
- täglich vor Arbeitsbeginn durch Betätigen des Prüfknopfes am FI-Schutzschalter der Baustromverteiler die Schutzeinrichtung zu prüfen.
 - Bei einem Fehler ist sofort die HOLBORN-E-Werkstatt zu verständigen.

9.6.3 Dauerschweißgenehmigung

Für Montageplätze kann ein "Dauerschweißplatz" eingerichtet werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dazu ist bei der zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung, → 9.1.2) eine "Sonder-Arbeiterlaubnis" (→ 9.10.6) für einen Dauerschweißplatz zu beantragen.

Auf einem "Dauerschweißplatz" dürfen unter Einhaltung der in der "Sonder-Arbeiterlaubnis" festgelegten Vorgaben auch 'Arbeiten mit Zündgefahren' (→ 9.9.2) ohne zusätzliche Genehmigung ausgeführt werden.

Die erteilte "Sonder-Arbeiterlaubnis" (und damit die Dauerschweißgenehmigung) kann jederzeit durch HOLBORN widerrufen werden.

9.6.4 Einsatz gefährlicher Stoffe

Gefahrstoffe (z.B. gesundheitsschädliche, giftige, ätzende oder entzündbare Stoffe; /3.1.1/) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) in der Raffinerie eingesetzt und gelagert werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (u. a. vorschriftsmäßige Kennzeichnung, zulässige Vorratsmengen, Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung).

Von allen Gefahrstoffen, die auf das Raffineriegelände gebracht werden sollen, ist **vorab** der HOLBORN-Sicherheitsabteilung das zugehörige **Sicherheitsdatenblatt** zu übergeben und mit ihr die geplante Menge und die Art der Lagerung bzw. Bevorratung abzustimmen.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 3 von 5

9.6.5 Sicherheit in Einrichtungen

Alle Kontraktoren-Einrichtungen innerhalb der Raffinerie müssen den geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen entsprechen. Sie sind ordnungsgemäß zu nutzen und dürfen nicht zu einer Brandgefährdung führen, durch z.B. unsachgemäße Lagerung (z.B. durch Trocknung von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe von Heizgeräten) oder unbeaufsichtigtes Betreiben von elektrischen Geräten.

Vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) und -ausrüstungen (z.B. Verbandkästen) müssen in ausreichender Anzahl vorhanden, sowie jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

9.6.6 Mitbenutzung von Baustelleneinrichtungen der Kontraktor

HOLBORN kann in Abstimmung mit dem Bauleiter (→ 9.1.2) gegen eventuelle Vergütung eine Mitbenutzung von z.B. Gerüsten, Baustromverteilern und Geräten des Kontraktors durch andere Kontraktoren verlangen.

9.6.7 Umweltschutz und Reststoffentsorgung

Grundsätze des Umweltschutzes

HOLBORN betreibt alle Anlagen gemäß den Auflagen der Betriebsgenehmigung so, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Reststoffe (Abfälle und Abwässer) ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Reststoffe (Abfälle und Abwässer) sind möglichst zu vermeiden.

Auskünfte zum Entsorgen von Abfällen und Abwässern erteilen die HOLBORN-Kontaktperson und/oder die HOLBORN-Umweltschutzabteilung (→ dazu auch die "Übersicht über planmäßige Reststoffentsorgung").

Treten bei der Arbeitsausführung Umweltbeeinträchtigungen (z.B. durch Luftverschmutzungen oder Bodenverunreinigungen) auf, so ist sofort

- die Arbeit einzustellen und schadensbegrenzende Erstmaßnahmen ohne Selbstgefährdungen zu ergreifen und
- die für den Arbeitsort zuständige HOLBORN-Stelle zu verständigen.

Entsorgung von Reststoffen (Abfällen und Abwässer)

Der Kontraktor hat die bei der Auftragsausführung anfallenden Baustellenabfälle oder Verpackungsmaterialien unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben in Abstimmung mit der HOLBORN-Kontaktperson sowie der HOLBORN-Umweltschutzabteilung zu entsorgen.

Dies betrifft insbesondere auch gewerbliche Siedlungsabfälle i.S.d. GewAbfV aus den Einrichtungen des Kontraktors. Diese gewerblichen Siedlungsabfälle sind durch geeignete, dafür bestimmte Behälter (z.B. Abfalleimer, Papierkorb, gelbe Abfalltonne) durch den Kontraktor zu sammeln und so rechtzeitig zu leeren, dass eine Überfüllung nicht eintritt.

Für die abschließende Sammlung und Entsorgung aller Gewerbeabfälle auf dem Raffineriegelände stellt die HOLBORN Sammelcontainer bereit und führt diese der fachgerechten Entsorgung zu.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 4 von 5

Sonderabfallentsorgung

Als Sonderabfall gelten insbesondere:

- asbesthaltige Abbruchmaterialien,
- Katalysatoren,
- MEA-Wässer,
- kontaminierter Boden(aushub),
- Rückstände aus der Sielreinigung,
- Tankreinigungsrückstände.

Für die auf dem Raffineriegelände nicht wiederverwertbaren Reststoffe, die als Sonderabfall gelten, ist eine gesonderte Entsorgung durchzuführen. Hierzu ist die HOLBORN-Umweltschutzabteilung frühzeitig über die HOLBORN-Kontaktperson anzusprechen.

Kennzeichnungspflichten

Gebinde, auch restentleerte, sind immer gemäß den Gefahrstoffvorgaben zu kennzeichnen.

An gereinigten Gebinden sind die Gefahrstoff- und/oder Gefahrgutkennzeichnungen komplett zu entfernen!

Für den Transport vorgesehene Behältnisse sind nach Gefahrgutrecht zu kennzeichnen.

Bei Unklarheiten kann die HOLBORN-Sicherheitsabteilung zurate gezogen werden.

Abwasserbehandlungsanlagen

Um die behördlich geforderten Abwassergrenzwerte einhalten zu können, ist ein ungestörter kontinuierlicher Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich.

Besondere Maßnahmen, wie z.B.

- Wasserspülungen von Anlagen,
- chemische Reinigungen,

sind vorab mit der für den Arbeitsort zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung) abzustimmen.

Kommt es im Rahmen der Auftragsausführung zur Einleitung von schadstoffhaltigen Abwässern, ist die Arbeit sofort einzustellen und die HOLBORN-Kontaktperson unverzüglich darüber zu informieren. Ist in einem solchen Fall die HOLBORN-Kontaktperson nicht erreichbar, ist der zuständige Betriebsleiter vom Dienst (Kurzwahl: -1440) unverzüglich darüber zu informieren.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 5 von 5

Übersicht über planmäßige Reststoffentsorgung

Stoff	Sammelbehälter	Sammelort	Hinweise
nicht verwertbare Abfälle aus Büros, Werkstätten, Messwarten (z.B. normaler Müll, Papier, Pappe, Getränkedosen, nicht kontaminierte Glasabfälle)	- Papierkörbe, - Mülltonnen, - Kunststoffsäcke	diverse Standorte	Die Stoffe sind getrennt zu sammeln und zu entsorgen.
Alt-Batterien	Sonderbehälter	diverse Standorte	bei Bedarf Umweltschutzabteilung ansprechen
Atemfilter	Kunststoff-Fass	Werkfeuerwehr	AVG-Container über Fachfirma
Bauschutt , Asphalt, Beton	Container	Containerplatz beim Werkschutz	darf nicht mit sonstigen Abfällen vermischt werden
Dräger-Röhrchen	Kunststoff-Fass	Werkfeuerwehr	
Druckgaspackungen (Spraydosen)	ASP-800-Behälter	- Platz hinter der Waage - Werkzeugausgabe	
Elektro- / Elektronikschrott	Gitterboxen	- Platz hinter der Waage	
Glas , kontaminiert Probenflaschen	AVG-Container, Glasmulde, Müllbereitstellungsplatz	über Fachfirma	
Gebinde (z.B. Fässer, Kanister), die nicht vom Lieferanten zurückgenommen werden	Müllbereitstellungsplatz	über Fachfirma	
Holz , nicht kontaminiert (einschließlich Paletten)	Container	Lagerhaus	
Holz , kontaminiert	Sondersammlung		
Industriekehricht	Fässer	über Fachfirma	'Müllrunde'
Isolierwolle	Container	über Isolierfirma	nur in Big-Bags verpackt
Kabelschrott	Container	Gleistor 3	ist kameraüberwacht
Lappen, Putzwolle	spezielle Behälter	- Anlagen - Werkstatt	
Leuchtstofflampen	Sondercontainer	E-Werkstatt	
Metall-Schrott	Container	diverse Standorte	
Toner -Patronen aus Laserdruckern	an Magazin weiterleiten		
andere Stoffe	mit der Umweltschutzabteilung abstimmen		



9.7 BENUTZEN VON EINRICHTUNGEN UND GERÄTEN DER HOLBORN

9.7.1 Betriebsmittelnetze /3.3/

Bei Arbeiten im Raffineriebereich werden dem Kontraktor - soweit vorhanden - für die Baustelleneinrichtung und die Bauausführung kostenlos ab Verteilerpunkt zur Verfügung gestellt:

- Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz,
- Bauwasser aus dem Betriebs- bzw. Löschwassernetz,
- Dampf und
- Betriebsluft.

Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze der HOLBORN (z.B. Wasser, Dampf, Luft) dürfen nur

- mit dem Einverständnis und
- nach erfolgter Sicherheitseinweisung

der für den Arbeitsort zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung, → 9.1.2) erfolgen.

Unbefugte Anschlüsse an Betriebsmittelnetze sind strengstens untersagt!

- **Trinkwasser** darf nur an den gekennzeichneten Stellen bzw. aus Wasserhähnen in Gebäuden entnommen werden.
- Wasser aus dem **Betriebswassernetz** darf nur mit Genehmigung der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) entnommen werden.
- Wasser aus dem **Löschwassernetz** darf nur mit Genehmigung der HOLBORN-Werkfeuerwehr entnommen werden
 - Da das Löschwassernetz zeitweise unter einem erhöhten Druck steht (bis ca. 25 bar), ist hier besondere Vorsicht geboten!
 - Bei einer Wasserentnahme aus dem Löschwassernetz hat der Kontraktor bei einem **Sirenenalarm** sofort das jeweilige Absperrorgan zu schließen und die angeschlossenen Leitungen abzukuppeln.
- Wasser aus **Hydranten** darf nur nach Absprache mit der HOLBORN-Werkfeuerwehr entnommen werden.
 - Falls dabei der Wasseranschluss von der Feuerwehr im Einsatzfall nicht abgekoppelt werden darf, muss das am Hydranten deutlich kenntlich gemacht werden und muss der Anschluss mit einem Druckbegrenzer versehen oder für einen Druck von 25 bar ausgelegt sein.

Die Anschlüsse müssen unmittelbar nach der Entnahme wieder geschlossen werden.

An die Betriebsmittelnetze dürfen Schläuche nur mittels Flanschverbindung, fest einrastender Kupplung oder Schraubverbindung angeschlossen werden.

Es sind

- bei Betriebsluft und Kondensat ein Bajonettanschluss,
- bei Stickstoff eine Schraubverbindung,
- bei Stadt-/Raffineriegas ein Flanschanschluss,
- bei Dampf ein Flanschanschluss und
- bei Wasser ein Bajonettanschluss oder eine Schraubverbindung
- zulässig /3.3.2/.

Es sind **keine Adapter** (z.B. für Luft auf Stickstoff) zulässig!

Schläuche, die ebenerdig über Straßen oder Wege verlegt werden müssen, sind

- im rechten Winkel zur Straße anzuordnen,
- durch geeignete Schlauchbrücken zu schützen /3.3.2/.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 2 von 2

9.7.2 Elektrische Energie

Soweit das jeweils möglich ist, werden dem Kontraktor für die Baustelleneinrichtung und die Bauausführung kostenlos Licht- und Kraftstrom (400 V / 230 V, 50 Hz) ab dem Verteilerpunkt (→ 9.6.2) zur Verfügung gestellt,

Eine sparsame Verwendung der elektrischen Energie ist Voraussetzung für die kostenlose Abgabe durch HOLBORN.

Die weitere elektrische Installation hat durch den Kontraktor gemäß Kapitel 9.6.2 zu erfolgen.

Der elektrische Anschluss an das HOLBORN-Netz darf nur durch die HOLBORN-E-Werkstatt oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma erfolgen!

Soweit Sonderregelungen für Großbaustellen erforderlich werden, sind sie bei der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) zu beantragen.

9.7.3 HOLBORN-Geräte

Geräte, Werk-, Rüst- oder Hebezeuge, die dem Kontraktor von HOLBORN zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch ordnungsgemäß zurückzugeben oder zu ersetzen.

HOLBORN behält sich die Berechnung einer Mietgebühr vor.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 1 von 1

9.8 MATERIALGESTELLUNG

Bauseitiges Material, das gemäß Auftrag von HOLBORN zu stellen ist, wird ab Lagerhaus bzw. Baumagazin nur gegen eine von der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) unterschriebene HOLBORN-Materialanforderung bzw. Stückliste ausgehändigt. Die ordnungsgemäße Übernahme des Materials ist hierauf von dem Kontraktor zu bestätigen.

Der Kontraktor

- haftet für die vertragsgemäße und wirtschaftlich günstigste Verwendung des Materials und
- verpflichtet sich zur Rückgabe bzw. zum Ersatz von Material, das nicht durch von HOLBORN genehmigte Zeichnungen und Stücklisten als eingebaut nachgewiesen ist.

Materialüberschüsse sind laufend mittels Material-Rückgabeschein an das Baumagazin zurückzugeben.

Etwaige **Schrottmengen** sind in die dafür vorgesehenen HOLBORN-Container zu entsorgen (→ 9.6).



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 1 von 10

9.9 ARBEITSAUSFÜHRUNG /2.2/

Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen usw., die unabhängig von ihrer Herkunft bei der Arbeitsausführung zur Anwendung kommen, sind vor Arbeitsbeginn von der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) freizugeben. Diese Freigabe entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung.

- HOLBORN behält sich Änderungen im Ausführungsplan vor.
- Der Kontraktor darf den Ausführungsplan nur mit schriftlicher Zustimmung von HOLBORN ändern.

Vor der Arbeitsausführung hat sich der Bauleiter (→ 9.1.2) bei der HOLBORN-Kontaktperson darüber zu informieren, welche Arbeiten voraussichtlich parallel mit anderen Kontraktoren auszuführen sind (→ auch 9.2.1 "Sicherheitskoordination").

Der Bauleiter und/oder der **verantwortlich Ausführende** (→ 9.1.2) eines einzelnen Arbeitsauftrages (→ 9.9.1) haben dafür zu sorgen, dass alle am Arbeitsauftrag beteiligten Personen die Informationen erhalten und die Sicherheitsanforderungen einhalten, die HOLBORN unter anderem auf den zum Arbeitsauftrag gehörenden Erlaubnisscheinen (→ 9.10) und/oder mündlich erteilt.

Alle Arbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

9.9.1 Arbeitsauftrag

Arbeitsaufträge dürfen in der HOLBORN-Raffinerie nur mit einer schriftlichen "**Arbeitserlaubnis**" (→ 9.10.1) ausgeführt werden /7.1/.

Ausnahmen:

Eine "Arbeitserlaubnis" ist nicht erforderlich, wenn

- Arbeiten
 - in einer Werkstatt,
 - im Feuerwehrgebäude oder
 - außerhalb der Anlagen (→ 9.1.2) in einem Büro- oder Sozialgebäude bzw. -raum (z.B. Verwaltungsgebäude, Betriebs-/Abteilungsbüro, Aufenthaltsraum, Umkleideraum)

ausgeführt werden,

- eine "Sonder-Arbeitserlaubnis" (→ 9.10.6) vorliegt oder
- Raffineriebereiche nur besichtigt werden.
 - In diesem Fall hat sich der Mitarbeiter vorab in der zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung, → 9.1.2) anzumelden, die mündliche Zustimmung zum Betreten des Raffineriebereiches einzuholen und in das dortige "Meldebuch" einzutragen sowie nach dem Verlassen des besichtigten Raffineriebereiches wieder abzumelden und aus dem "Meldebuch" auszutragen.

9.9.2 Arbeiten mit Zündgefahren /2.2.3/

'Arbeiten mit Zündgefahren' dürfen nur mit einer schriftlichen "**Arbeitserlaubnis**" (→ 9.10.1) ausgeführt werden, in der die entsprechenden 'Arbeiten mit Zündgefahren' in Zeile 5 freigegeben sind. /2.2.3, 7.1/.

Wenn

- im Feuerwehrgebäude oder
- in einem Büro- oder Sozialgebäude bzw. -raum

Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Trenn- oder Stemmarbeiten ausgeführt werden müssen, ist entgegen der in 9.9.1 genannten Ausnahme auch in diesen Bereichen eine "Arbeitserlaubnis" erforderlich /7.1.1/.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 2 von 10

Arbeiten mit Zündgefahren sind unter anderem:	
- der Umgang mit einer offenen Flamme,	z.B. Schweißen, Brennen, Löten, Anwärmen
- Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können,	z.B. Schleifen, Trennen, Flexen, Stemmen
- Arbeiten, bei denen zündfähige Temperaturen erzeugt werden können,	z.B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißarbeiten
- das Benutzen von nicht ex-geschützten Geräten und Motoren (auch Fahrzeuge),	z.B. Akkuschauber, Bohrmaschinen, elektrische Winden, Kompressoren, Heizplatten,
- Arbeiten in einem Ex-Bereich an ex-geschützten Motoren und Geräten, wenn dabei deren Ex-Schutz unwirksam gemacht wird.	-strahler, -leuchten, Steckdosen, Mess-, Regel- und Prüfgeräte, batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte, Filmleuchten, Handys, etc.

9.9.3 Arbeiten in Behältern und engen Räumen /2.2.4/

Der Kontraktor darf die von ihr eingesetzten Personen nur in **Behältern** und **engen Räumen** arbeiten lassen, wenn zusätzlich zur HOLBORN-Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) eine **HOLBORN-Befahrerlaubnis** (→ 9.10.2) am Einsteigeort nach erfolgter Freimessung durch das HOLBORN-Anlagenpersonal ausgehängt wurde /7.2/.

Behälter und enge Räume sind unter anderem: Apparate, Becken, Behälter, Brunnen, Fackel, Gasometer (auch Dach), Gruben, Kamine, Kanäle, Kessel, Kesselwagen, Kolonnen, Öfen, Ölabscheider, Reaktoren, Rohrleitungen, Schächte, ortsbewegliche Tanks (u. a. Tanklastzüge), Tanks (auch Tankdächer), entsprechend gekennzeichnete Tanktassen und sonstige enge oder schwer zugängliche Räume.

Hinweis: Eine Befahrerlaubnis ist auch für das Hineinbeugen in einen Behälter erforderlich.

Bei Arbeiten in Behältern und feuchten, engen Räumen (auch Schächte, Gruben und dergleichen) dürfen nur **elektrische Leuchten** und **Geräte** benutzt werden,

- die mit einer **Schutzkleinspannung** bis 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung arbeiten oder
- bei denen ein **Trenntransformator** vorgeschaltet ist /4.2.1/.

9.9.4 Sichern von Antrieben und Anlagenteilen /2.3/

Bei Arbeiten

- an elektrisch angetriebenen Maschinen oder Anlagenteilen,
- an elektrisch beheizten Leitungen, Armaturen und Behältern und
- an sonstigen Teilen, die unter einer elektrischen Spannung stehen (u. a. Schweißarbeiten an kathodisch geschützten Rohrleitungen),

muss der Anlagenteil bzw. die Maschine vor Arbeitsbeginn gesichert werden.

Die Sicherungsmaßnahmen dürfen nur mit einem **Sicherungsschein** (→ 9.10.3) von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden.

Die Sicherungsmaßnahmen werden durch die zuständige HOLBORN-Stelle (→ 9.1.2) veranlasst.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 3 von 10

9.9.5 Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen /4.2.2/

Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen (z.B. in Schalthäusern) und in der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind (z.B. Sammelschienensysteme in Schaltanlagen), dürfen nur

- mit dem Einverständnis der HOLBORN-E-Werkstatt und
- von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person oder
- unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person ausgeführt werden.

Vor Arbeitsbeginn hat sich der Ausführende (→ 9.1.2) oder eine Aufsichtsperson von der HOLBORN-E-Werkstatt in die elektrotechnischen Besonderheiten am geplanten Einsatzort grundlegend einweisen zu lassen.

Nötigenfalls hat der Kontraktor die von ihm eingesetzten Personen zusätzlich elektrotechnisch zu unterweisen und diese Unterweisungen der HOLBORN-Kontaktperson auf Anfrage nachzuweisen (schriftliche Dokumentation gem. DGUV-Vorgaben) /4.2.2/.

9.9.6 Erdarbeiten /7.10/

In der Raffinerie

- sind vielfach unterirdische Kabel, Rohrleitungen sowie Kanäle verlegt,
- können sich im Boden verborgene Bomben (z.B. Blindgänger, Granaten, Minen, Munition) befinden und
- kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Erdreich durch Altlasten derart kontaminiert ist, dass es bei Erdarbeiten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Gefahrstoffe kommen kann /7.10/.

Als **Erdarbeiten** gelten unter anderem

- Ausschachtungen tiefer als 30 cm,
- Arbeiten zum Verlegen von Leitungen und Kabeln im Erdreich,
- Bohren und Stemmen an Fundamenten und Bauten im Erdreich,
- Rammen,
- Einschlagen von Erdungsstäben,
- Erdbewegungen tiefer als 30 cm,
- Abbrucharbeiten in Bereichen, in denen Kabel vorhanden sein können, und
- alle Bau- und Sanierungsarbeiten im Erdreich (unabhängig von der Tiefe) in Bereichen, die mit Gefahrstoffen (z.B. Benzol, Ethylbenzol, Toluol, Xylol oder Blindgänger) belastet (kontaminiert) sein können.

Das Einschlagen von Pflöcken und Heringen ist grundsätzlich verboten.

Der Kontraktor darf die von ihr eingesetzten Personen **Erdarbeiten** nur ausführen lassen, wenn zusätzlich zur HOLBORN-Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) ein **HOLBORN-Erdarbeitschein** (→ 9.10.8) in der Schwarz-Weiß-Schleuse bzw. an der Baugrube aushängt /7.10/.

Die Erdarbeiten sind fachgerecht unter Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften auszuführen (z.B. DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten", DIN 4124 "Baugruben und Gräben; Böschungen, Arbeitsraumbreiten, Verbau").

Bei Erdarbeiten sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, damit Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen, Kanälen und dergleichen vermieden werden.

Erdarbeiten

- dürfen immer nur mit 'ex-überwachten Saugbaggern mit Notabschaltung' ausgeführt werden und/oder



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 4 von 10

- müssen als sogenannte "Handschtung" ohne den Einsatz von maschinellm Gerät, Kreuz- oder Spitzhacke begonnen werden (Ausnahme: Entfernen einer Beton- oder Bitumendecke).

Maschinelle Tiefbauarbeiten sowie der Einsatz von Kreuz- oder Spitzhacke dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung auf der "Arbeitserlaubnis" erfolgen.

Erst wenn der gesamte äußere Rand einer Fläche durch Handschtung überprüft wurde und keine Kanäle, Rohrleitungen, Kabel und dergleichen gefunden wurden, dürfen in der inneren Fläche Erdarbeiten mit maschinellm Gerät und z.B. Kreuz- oder Spitzhacke ausgeführt werden.

Sobald unerwartet Rohre, Kabel oder Kabelschutzeinrichtungen (z.B. Markierungsbänder, Kabelformsteine, Kabelschutzrohre, eine Packlage von Ziegelsteinen, Gehwegplatten) sichtbar werden, sind die Erdarbeiten zu unterbrechen und ist HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) zu verständigen. Erst nach Begutachtung der Situation und zusätzlichen Anweisungen darf die Arbeit weitergeführt werden.

Wenn bei Erdarbeiten Gefahrstoffe angetroffen werden oder das Gaswarngerät alarmiert, sind unverzüglich

- die Arbeiten einzustellen,
- der Gefahrenbereich zu verlassen und zu sichern und
- die für den Arbeitsort zuständige Stelle (Betrieb/Abteilung) zu verständigen.

Die Arbeiten dürfen erst wiederaufgenommen werden, wenn die Situation geklärt ist.

Offene Gruben, Kanäle, Gräben und dergleichen sind gegen Hineintreten, Hineinfallen und Abstürzen von Personen sicher abzudecken (in Abstimmung mit dem für den Arbeitsort zuständigen Betrieb) oder abzusperrn.

Aushubmassen sind in Abstimmung mit der HOLBORN-Umweltschutzabteilung

- fachgerecht, sicher und ohne Verkehrsbehinderung zwischenzulagern und/oder
- ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vor dem **Verfüllen der Baugrube** sind neu verlegte bzw. bisher nicht erfasste Kabel und Rohrleitungen von der HOLBORN-E-Werkstatt bzw. -Instandhaltung einmessen zu lassen bzw. zu erfassen.

Freigelegte Kabel und Rohrleitungen sind vor dem Verfüllen der Baugrube in Absprache mit der HOLBORN-E-Werkstatt bzw. -Instandhaltung wieder abzudecken.

Eventuell erforderliche Verdichtungsarbeiten am Erdreich mit Geräten, die Schwingungen erzeugen (z.B. Vibrationsverdichter), müssen vorab von dem für den Arbeitsort zuständigen Betrieb genehmigt werden.

- Unzulässige Erschütterungen können unter Umständen automatische Anlagenabschaltungen auslösen.

Vor der Ausführung von **Erdarbeiten in** mit Gefahrstoffen **kontaminierten Bereichen** hat sich der Bauleiter (→ 9.1.2) über die hier zusätzlich geltenden Vorgaben zu informieren, die im Kapitel 7.10 der HOLBORN-Raffinerievorschriften enthalten und über die HOLBORN-Kontaktperson zu beziehen sind.

9.9.7 Arbeits- und Schutzgerüste /4.1.2/

Gerüste dürfen nur betreten und benutzt werden, wenn an ihnen ein **Gerüstfreigabeschein** aushängt.

Unabhängig von der Gerüstfreigabe hat jeder vor dem Benutzen eines Gerüsts auf dessen ordnungsgemäßen Zustand zu achten. Wer offensichtliche Mängel an einem Gerüst feststellt, hat sofort den Gerüstfreigabeschein aus der speziellen Hülle herauszunehmen und an die für das Gerüst zuständige HOLBORN-Kontaktperson (→ Zeile 1 der Gerüstfreigabe) weiterzuleiten oder im zuständigen Permit-Center (→ 9.1.2) abzugeben und unverzüglich die HOLBORN-Kontaktperson zu informieren.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 5 von 10

Der Gerüstbauer ist für den ordnungsgemäßen Aufbau und die Erhaltung des Gerüsts verantwortlich. Jeder Gerüst-Benutzer ist verpflichtet, erkennbare Verschmutzungen (z.B. durch Öle oder sonstige rutschige Stoffe) sofort zu entfernen. Das gilt auch für Schnee und Eis.

An Gerüsten dürfen keine eigenmächtigen Änderungen ausgeführt werden.

Nicht mehr benötigte Gerüste sind wieder abbauen zu lassen.

Beim Benutzen von Gerüsten ist darauf zu achten, dass

- die maximal zulässige Belastung (→ Angabe auf der Gerüstfreigabe) nicht überschritten wird,
- Geräte und Materialien nicht herunterfallen können,
- keine Gegenstände hinauf- oder hinuntergeworfen werden,
- nur bei ausreichender Beleuchtung (Ex-Schutz beachten!) Gerüste betreten werden und auf Gerüsten gearbeitet wird.

9.9.8 Einsatz von Strahlenquellen /2.3.4/

Die Einfuhr und der Einsatz von Strahlenquellen (z.B. radioaktive Strahler, Röntengeräte) ist vorab mit der HOLBORN-Kontaktperson (→ 9.1.2) und einem HOLBORN-Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen.

9.9.9 Absichern der Arbeitsstelle /2.2.1/

Gefahrenstellen, die bei der Arbeitsausführung entstehen können, sind sofort durch geeignete Maßnahmen abzusperren oder abzugrenzen (z.B. durch Absperrschranken, rot-weiße Absperrbänder oder Ketten, Warnschilder). Bei Dunkelheit müssen Absperrungen und Abgrenzungen ausreichend beleuchtet sein. Wenn die allgemeine Beleuchtung in der Raffinerie nicht ausreicht, ist eine Zusatzbeleuchtung erforderlich. Dabei ist der Ex-Schutz zu beachten!

An höher gelegenen Arbeitsplätzen ist auch auf die Absicherung darunter und seitlich liegender Arbeits- und Verkehrsbereiche zu achten. Dabei ist der Funkenflug bei Schleif-, Schweiß- und Brennschneidarbeiten zu berücksichtigen.

Krane, Gerüste, Maste und Planen sind unter anderem ausreichend gegen Wind zu sichern.

Absperrmaßnahmen (unter anderem Straßensperrungen und erforderliche Umleitungen) sind vorab mit der für den Arbeitsort zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung) abzustimmen. Das gilt auch für halbseitige und kurzzeitige Straßensperrungen (z.B. bei Kranarbeiten).

Absperrungen sind unmittelbar nach dem Ende der sie erforderlich machenden Arbeiten wieder abzubauen. Hiervon ist unverzüglich die für den Arbeitsort zuständige HOLBORN-Stelle zu unterrichten.

Vor dem Errichten von Absperrungen auf Straßen ist die HOLBORN-Werkfeuerwehr zu informieren.

9.9.10 Aufräumen der Arbeitsstelle /2.2.2/

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Dazu gehört unter anderem, dass

- selbst entfernte Sicherheits- und Schutz Einrichtungen wieder angebracht sind /2.2/,
- Absperrungen weggeräumt sind,
- Abfälle und nicht benötigte Materialien entfernt wurden (→ 9.6.7),
- Verschmutzungen beseitigt wurden und
- veranlasst wird, dass nicht mehr benötigte Gerüste abgebaut werden.

Nach dem täglichen Arbeitsende und bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind für Arbeiten benötigte **Gasflaschen** sofort aus Produktionsanlagen oder anderen möglichen Gefahrenbereichen zu entfernen.

Abstellplätze können dem Plan in 9.4 entnommen werden oder sind mit der für den Arbeitsort zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung) abzustimmen /2.8.2/.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 6 von 10

9.9.11 Zwischenfälle /2.2.6/ und besondere Vorkommnisse

Treten während der Arbeitsausführung Ereignisse ein, durch die eine sichere Arbeitsausführung gefährdet werden kann, so sind sofort

- die Arbeit einzustellen und
- die für den Arbeitsort zuständige HOLBORN-Stelle (→ 9.1.2) zu verständigen.

Ferner sind

- jede wesentliche Änderung des Arbeitsumfanges,
- jede Beschädigung einer Betriebseinrichtung und
- jeder Zwischenfall, der den Betriebsablauf beeinträchtigen könnte (z.B. unbeabsichtigtes Abschalten eines Motors oder Verändern einer Ventilstellung)

unverzüglich der zuständigen HOLBORN-Stelle zu melden.

Eigenmächtige Abhilfemaßnahmen sind zu unterlassen, sofern sie nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr dienen.

9.9.12 Sicherheitsposten, Mannlochwache, Brandposten /2.7/

Als Sicherheitsposten, Brandposten, Mannlochwache oder unterwiesene Person werden Personen bezeichnet, die während der Ausführung gefährlicher Arbeiten mit der ständigen Beobachtung der Ausführenden sowie der Arbeitsumgebung beauftragt werden.

Einsatzbereiche

Darf folgende Tätigkeiten überwachen:	Arbeiten unter Atemschutz	Arbeiten in Behältern und engen Räumen	Arbeiten mit Zündgefahren in brandgefährdeten Bereichen	sonstige gefährvolle Arbeiten (z.B. Arbeiten im Bewegungsbereich aktiver Krane oder mobiler Arbeitsmaschinen, Arbeiten im Bereich von befahrenen Gleisen)
atemschutztauglicher Sicherheitsposten	X	X	X	X
nicht atemschutztauglicher Sicherheitsposten	-	X	X	X
Mannlochwache	-	X	-	-
Brandposten	-	-	X	X
unterwiesene Person	-	-	-	X

Sicherheitsposten, Mannlochwache, Brandposten und unterwiesene Person werden nötigenfalls von HOLBORN auf der Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) angeordnet.



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 7 von 10

Anforderungen	Sicherheitsposten		Brandposten
	bei Arbeiten unter Atemschutz	bei Arbeiten in Behältern / engen Räumen	
- muss die Tauglichkeitsstufe für Atemschutzgeräte haben (DGUV I 250-428)	Gruppe 3 (ehemals G 26 III)	-	-
Muss ausgebildet sein			
- im Benutzen von Atemschutzgeräten	X	-	-
- in Rettungsmaßnahmen und	X	X	-
- Erste-Hilfe	X	X	X
- im Benutzen von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz / zum Retten	X	X	-
Muss eingewiesen sein			
- im Benutzen von Schutzkleidungen	X	X	-
- im Einsatz der gemäß Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) verwendeten Gaswarngeräte	X	X	X
- im Umgang mit Druckgasflaschen (z.B. Schweißflaschen)	X	X	X
- im Umgang mit und im Gebrauch von Löscheinrichtungen (u.a. Handfeuerlöscher, Löschdecken)	X	X	X
Muss unterwiesen sein über			
- die Arbeitserlaubnis der HOLBORN (→ 9.10.1)	X	X	X
- die Befahrerlaubnis der HOLBORN (→ 9.10.2)	X	X	-
- den Erdarbeitsschein der HOLBORN (→ 9.10.8)	X	X	-
- die Gefahren der zu beobachtenden Arbeiten / Arbeitsstelle	X	X	X
- seine Aufgaben und Befugnisse	X	X	X
- die im Alarmfall auszuführenden Alarmierungen	X	X	X

X = ist erforderlich - = ist nicht erforderlich

Ausbildung

Bei Sicherheitsposten und Brandposten, die von einem Kontraktor gestellt werden,

- hat der Kontraktor eine Ausbildung in den unter "Anforderungen" genannten Punkten schriftlich nachzuweisen,
- können nach Absprache eventuell fehlende Ausbildungsteile auf Kosten des Kontraktors von der HOLBORN-Werkfeuerwehr und der HOLBORN-Sicherheitsabteilung ergänzt werden und
- darf der tatsächliche Ausbildungsstand von der HOLBORN-Werkfeuerwehr jederzeit uneingeschränkt überprüft werden.

Mannlochwachen und unterwiesene Personen benötigen keine besondere Ausbildung. Sie werden jeweils vor Auftragsausführung eingewiesen.

Aufgaben und Befugnisse

Der Sicherheits- bzw. Brandposten, die Mannlochwache bzw. die unterwiesene Person hat sich vor jedem Einsatz vom zuständigen HOLBORN-Überprüfenden (→ 9.1.2) hinsichtlich seiner jeweiligen



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 8 von 10

Aufgaben und Befugnisse sowie der Gefahren, die mit den zu beobachtenden Arbeiten verbunden sind, einweisen zu lassen.

Der Sicherheitsposten

- hat sich vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der Arbeitserlaubnis zu informieren (und bei Unklarheiten beim Genehmigungsberechtigten oder Überprüfenden (→ 9.1.2) nachzufragen),
- hat nötigenfalls die weiteren von dem Kontraktor eingesetzten Personen beim Anlegen der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) zu helfen und/oder den richtigen Einsatz der PSA zu prüfen,
- hat selbst geeignete Persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z.B. eine "Schweißerhilfsbrille" zu tragen),
- hat von außerhalb des Gefahrenbereiches die Arbeits-Ausführenden, den Arbeitsort und die Umgebung ständig zu beobachten,
- hat darauf zu achten, dass die angeordneten Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
 - Andernfalls hat er die Arbeit einstellen zu lassen.
- hat im Gefahrenfall die Arbeitsausführenden zu warnen und die Arbeit **sofort** einstellen zu lassen,
- hat bei Unfällen, Bränden, Gasausbrüchen oder sonstigen Gefahrenfällen dafür zu sorgen, dass die Werkfeuerwehr alarmiert wird (Funk oder Feuermelder oder Tel. **112**), und hat die Feuerwehr einzuweisen,
- hat gegebenenfalls das in der HOLBORN-Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) angeordnete Gaswarngerät zu handhaben,
 - Das Warngerät wird von HOLBORN gestellt.
- muss jederzeit Hilfe herbeirufen können,
- darf den Arbeitsort nur verlassen, nachdem
 - er abgelöst wurde oder
 - die Arbeit beendet ist bzw. unterbrochen wurde, und
- darf nicht gleichzeitig mit einer anderen Arbeit betraut werden.

Bei **Arbeiten unter** einem unabhängig von der Atmosphäre wirkenden **Atemschutz** (z.B. Pressluftatmer, Druckluft-Schlauchgerät) hat der Sicherheitsposten zusätzlich zu den vorab genannten allgemeinen Aufgaben

- den Atemschutzgeräteträger beim Anlegen und Bedienen des Atemschutzgerätes zu unterstützen,
 - Vor und nach dem Einsatz sind die Atemschutzgeräte auf augenfällige Mängel zu kontrollieren.
 - Vor Arbeitsbeginn ist der Sitz der Atemmaske auf Dichtigkeit zu prüfen.
 - Beim Einsatz von Pressluftatmern hat der Sicherheitsposten in Abstimmung mit dem Atemschutzträger die Flaschenventile zu öffnen, das Manometer und das Warnsignal zu kontrollieren und die Einsatzzeit zu überwachen.
- für sich selbst einen einsatzfähigen Pressluftatmer und eine Maske bereitzuhalten,
 - Hilfe-Maßnahmen dürfen nur unter Atemschutz erfolgen!
- beim Einsatz von Druckluft-Schlauchgeräten die Luftversorgung dauernd zu überwachen.
 - Kann der Sicherheitsposten nicht gleichzeitig den Ausführenden und die Atemluft-Versorgungseinheit beobachten (z.B. aufgrund einer zu großen Distanz, einer versperrten Sicht oder eines allgemeinen Lärmpegels, durch den ein eventuelles Alarmsignal der Atemluft-Versorgungseinheit nicht wahrgenommen werden könnte), so ist zur Überwachung der Atemluft-Versorgungseinheit eine zusätzliche Person einzusetzen, der speziell einzuweisen ist (unter anderem in die Bedienung der Atemluft-Versorgungseinheit).

Bei **Arbeiten in Behältern und engen Räumen** hat der Sicherheitsposten zusätzlich zu den genannten allgemeinen Aufgaben die folgenden zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen:



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 9 von 10

Der Sicherheitsposten

- hat durch Unterschrift auf der Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1, unter "Bemerkungen") oder auf einem Ergänzungs-/Freigebeformular die Kenntnis über die in der Arbeitserlaubnis und der Befahrerlaubnis festgelegten Maßnahmen zu bestätigen,
- hat sich außerhalb des Behälters oder engen Raumes aufzuhalten,
- hat jederzeit mit dem Ausführenden in Kontakt zu stehen,
 - Ist nicht jederzeit eine Sichtverbindung möglich, so ist ein dauernder Kontakt über eine Sprechverbindung aufrecht zu erhalten. Dazu ist der im Behälter oder engen Raum Beschäftigte in regelmäßigen Zeitabständen anzusprechen.
- muss jederzeit mit der Mannlochwache in Kontakt stehen (sofern eine Mannlochwache angeordnet ist),
- ist für das richtige Anlegen von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz / zum Retten zuständig.

Rettungsmaßnahmen, die ein Nachsteigen in den Behälter oder engen Raum erfordern, dürfen erst ergriffen werden, wenn weitere Helfer zur Stelle sind!

- Helfer dürfen nur mit Atemschutz nachsteigen, sofern nicht sichergestellt ist, dass sich im Behälter oder engen Raum keine giftigen oder betäubenden Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube befinden und kein Sauerstoffmangel vorhanden ist.

Der Brandposten

- hat sich vor Arbeitsbeginn über den Inhalt der Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) zu informieren (und bei Unklarheiten beim Genehmigungsberechtigten oder Überprüfenden (→ 9.1.2) nachzufragen),
- hat selbst geeignete Persönliche Schutzausrüstungen zu tragen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z.B. eine "Schweißerhilfsbrille" zu tragen),
- hat darauf zu achten, dass keine brandschutztechnischen und keine Feuerlöscheinrichtungen versperrt werden,
 - Von Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten, Monitore) ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.
- hat die angeordneten Feuerlöschmittel am Arbeitsort einsatzbereit zu halten,
- hat darauf zu achten, dass die angeordneten brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden,
 - Andernfalls hat er die Arbeit einstellen zu lassen.
- hat gegebenenfalls während der 'Arbeiten mit Zündgefahren' das in der Arbeitserlaubnis angeordnete Gaswarngerät zu handhaben,
 - Das Warngerät wird von HOLBORN gestellt.
 - Das Warngerät ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen.
 - Beim Ansprechen eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und der Überprüfende (→ 9.1.2) zu informieren.
- hat während der 'Arbeiten mit Zündgefahren' den gefährdeten Bereich zu überwachen (auch die Bereiche neben, über oder unter der Arbeitsstelle),
 - Ist ein Arbeits-Ausführender gleichzeitig auch der Brandposten, so genügt eine gelegentliche Beobachtung der Arbeitsumgebung.
- hat im Gefahrenfall (u. a. beim Ansprechen eines Warngerätes) die Arbeitsausführenden zu warnen, die Arbeit **sofort** einstellen zu lassen, Zündquellen zu beseitigen und den Überprüfenden zu informieren,

(Der Brandposten)

- hat **bei jedem Brand sofort** die Werkfeuerwehr zu alarmieren bzw. alarmieren zu lassen! (Funk oder Feuermelder oder Intern-Telefon **112**)



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

Seite 10 von 10

- Entstehungs- und Kleinf Feuer sind möglichst mit Handfeuerlöschern zu bekämpfen.
- darf den Arbeitsort erst verlassen, nachdem
 - er abgelöst wurde oder
 - die 'Arbeiten mit Zündgefahren' beendet sind bzw. unterbrochen wurden,
 - Nach Arbeiten mit Brandgefahren hat der Brandposten die Umgebung der Arbeitsstelle auf **Glutnester** zu überprüfen.
- darf nur dann gleichzeitig mit einer anderen Arbeit betraut werden (= **mitarbeitender Brandposten**) wenn nur eine geringe Brandgefahr besteht.
 - Eine geringe Brandgefahr liegt vor, wenn Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind, die örtlichen sowie betrieblichen Verhältnisse nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten und im Fall eines Brandes nur mit geringer Brandausbreitung zu rechnen ist.

Wichtig ist hier, dass ständig ein Mitarbeiter anwesend ist, der als Brandposten ausgebildet ist und entsprechend eingewiesen wurde.

Die Festlegung, ob der Brandposten als ständiger Beobachter einzusetzen ist oder mitarbeiten darf, erfolgt in der Arbeitslaubnis (→ 9.10.1).



9.10 ERLAUBNISSCHEINE DER HOLBORN /7./

In der HOLBORN Europa Raffinerie kommen bei der Arbeitsausführung (→ 9.9) die im Folgenden beschriebenen "Erlaubnisscheine" zum Einsatz.

Die Erlaubnisscheine sollen

- einen sicheren und geregelten Arbeitsablauf gewährleisten,
- die Arbeitsausführenden durch klare Sicherheitsanweisungen vor Gefahren schützen, die ihnen eventuell unbekannt sind,
- Missverständnisse zwischen den am Arbeitsauftrag beteiligten Stellen verhindern und
- sicherstellen, dass die gemäß § 8 ArbSchG und § 6 DGUV Vorschrift 1 erforderliche Sicherheitskoordination erreicht wird.

Für alle HOLBORN-Erlaubnisscheine gilt **immer**:

- Der Erlaubnisschein muss **vor Arbeitsbeginn** vorliegen.
- Der Erlaubnisschein ist erst gültig, wenn **alle** im Abschnitt "*Freigabe*" geforderten **Unterschriften** vorhanden sind.
- Der Erlaubnisschein gilt nur für den angegebenen Einsatzort und nur für den angegebenen Zeitraum. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist der Erlaubnisschein zurückzugeben.
- Wenn die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, dürften sie erst nach Vorliegen eines neuen Erlaubnisscheins fortgesetzt werden.
- Auf einen Erlaubnisschein darf nur im **Notfall** verzichtet werden, solange 'Gefahr im Verzug' ist. Auch in einem solchen Fall müssen jedoch die gebotenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.

Einen Überblick über die HOLBORN-Erlaubnisscheine gibt die vereinfachte Zusammenstellung.

Die im Zusammenhang mit den HOLBORN-Erlaubnisscheinen verwendeten Bezeichnungen (z.B. Betrieb/Abteilung, Genehmigungsberechtigter, Überprüfender, verantwortlich Ausführender) sind in 9.1.2 erklärt.

Kopien vom jeweiligen Blatt 1 der HOLBORN-Erlaubnisscheine befinden sich im Anschluss an dieses Kapitel.



	Warum ist der Schein erforderlich?	Wann ist der Schein erforderlich?	Wer stellt von HOLBORN den Schein aus?	Wer gibt den Schein wann frei?	Blatt	Wo ist der Schein während der Arbeitsausführung?	Blatt	Wer erhält den Schein nach Arbeitsende?
Arbeits-erlaubnis	um sicherzustellen, dass zwischen den beteiligten Stellen - die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen und - die Art der Arbeiten klar festgelegt werden	- wenn Arbeiten von Betriebsfremden ausgeführt werden oder - wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind	die für den Arbeitsort zuständige Stelle	Genehmigungsberechtigter beim Ausstellen Überprüfender jeweils vor Arbeitsbeginn (nach Kontrolle des Anlagenzustandes)	1 2 3	1 beim Ausführenden 2 an der Scheine-Tafel 3 beim Genehmigungsberechtigten	1 2	1 Genehmigungsberechtigter zum Aufbewahren 2 HOLBORN-Kontaktperson zum Aufbewahren
Befahr-erlaubnis	um sicherzustellen, dass Behälter und enge Räume nur befahren werden, wenn vorher ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind	wenn ein Behälter oder ein enger Raum befahren werden soll	die für den Behälter oder engen Raum zuständige Stelle	Genehmigungsberechtigter beim Ausstellen Überprüfender vor Einstieg in den Befahrraum (nach Kontrolle des Befahrtraumes)	1 2 3	1 in einer speziellen Hülle am Einsteigeort 2 an der Scheine-Tafel 3 beim Genehmigungsberechtigten	1	1 Genehmigungsberechtigter zum Aufbewahren
Sicherungs-schein	um bei bestimmten E-Technik-Maßnahmen die Abläufe zwischen den beteiligten Stellen klar zu regeln	bei Sicherungsmaßnahmen, die nur von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden dürfen; beim Installieren von Baustromverteilern	der Veranlasser der Maßnahme	Genehmigungsberechtigter beim Ausstellen Überprüfender vor Arbeitsbeginn und für das Rückgängigmachen der Maßnahme	1 2 3 4	1 beim Ausführenden 2 beim Ausführenden am Ort der Sicherungsmaßnahme 3 beim Genehmigungsberechtigten	1 2	1 Genehmigungsberechtigter zum Aufbewahren 2 E-Technik
Einfahr-erlaubnis	um zu verhindern, dass durch Kraftfahrzeuge, die in gesperrte Bereiche einfahren, Personen, Anlagen und Fahrzeuge gefährdet werden	für das Befahren von gesperrten Anlagenbereichen und gesperrten Straßen mit einem Kraftfahrzeug	die für den zu befahrenden Bereich zuständige Stelle	Genehmigungsberechtigter beim Ausstellen Überprüfender je nach Anweisung	1 2	1 gut sichtbar im Kraftfahrzeug beim 2 Genehmigungsberechtigten	1	1 Genehmigungsberechtigter zum Aufbewahren
Übergabe-schein	um ein weiterzugebendes Anlagenteil zu kennzeichnen und um auf mögliche Gefahren bei der Handhabung des Teiles hinzuweisen	bei der Weitergabe von Apparaten und Aggregaten, die noch Reste gefährlicher Stoffe enthalten können	Arbeits-Ausführender bei der Übernahme oder die abgebende Stelle bei der Übergabe	Arbeits-Ausführender oder Genehmigungsberechtigter der abgebenden Stelle beim Ausstellen	1 2	1 in einer Hülle am Apparat/Aggregat 2 beim Aussteller	1	1 wird bei Wiederverwendung des Teiles vernichtet
Sonder-Arbeits-erlaubnis	kann bei häufig wiederkehrenden Arbeiten unter immer den gleichen Voraussetzungen und bei Neubauvorhaben anstatt einer Arbeitserlaubnis eingesetzt werden		die für den Arbeitsort zuständige Stelle	Genehmigungsberechtigte der für - den Arbeitsort und - die Arbeitsausführung zuständigen Stellen beim Ausstellen	1 2 3	wird hinterlegt: 1 beim Ausführenden 2 z.B. im Permit-Center 3 bei den Genehmigungsberechtigten	1	1 Aussteller zum Aufbewahren
Gerüst-freigabe	um kenntlich zu machen, dass ein Gerüst vorschriftsgemäß erstellt wurde und zur Benutzung freigegeben ist	wenn Gerüste benutzt werden sollen	die für das Gerüst zuständige Firma	zuständiger Prüfer der Gerüstbaufirma nach Überprüfung des Gerüsts	1 2 3 4	1 am Gerüst 2 beim Aussteller 3 zuständige HOLBORN-Kontaktperson	1 3	1 Aussteller zum Aufbewahren 3 Gerüstbaufirma zum Abbau



Raffinerievorschriften

Stand: 01.12.2022

	Warum ist der Schein erforderlich?	Wann ist der Schein erforderlich?	Wer stellt von HOLBORN den Schein aus?	Wer gibt den Schein wann frei?	Blatt	Wo ist der Schein während der Arbeitsausführung?	Blatt	Wer erhält den Schein nach Arbeitsende?
Erdarbeits-schein	um sicherzustellen, dass bei Erdarbeiten - die erforderlichen Bodenprüfungen durchgeführt werden und - die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden	wenn Erdarbeiten auszuführen sind	die an den Erdarbeiten beteiligten Stellen	- Technikkordinator - Sicherheitskoordinator - Genehmigungsberechtigte der für den Arbeitsort zuständigen Stelle vor Beginn der Erdarbeiten	1 2 3 4	1 in Schleuse / an Baugrube 2 beim Genehmigungs-berechtigten 3 beim Sicherheitskoordinator 4 beim Technikkordinator	1	Sicherheits-koordinator zur Dokumentation



9.10.1 Arbeitserlaubnis /7.1/

Die Arbeitserlaubnis (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften).

- Blatt 1 (grün) ist für den Ausführenden (→ 9.1.2) bestimmt.
- Blatt 2 (gelb) wird während der Arbeitsausführung vom Überprüfenden (→ 9.1.2) aufbewahrt.
- Blatt 3 (weiß) verbleibt beim Genehmigungsberechtigten (→ 9.1.2).

Eine Arbeitserlaubnis ist für alle Arbeiten erforderlich, die von Kontraktoren-Mitarbeitern ausgeführt werden. Ausnahmen: → 9.9.1.

Auf einem zusätzlichen **Verlängerungsformular** (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) können weitere Freigaben erteilt werden, wenn bei länger dauernden Arbeiten auf der Arbeitserlaubnis kein Platz mehr für Freigaben vorhanden ist. Auf einem zusätzlichen **Ergänzungsformular** (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) können nötigenfalls ergänzende Angaben gemacht werden. Ein zusätzliches **Ergänzungs-/Freigabeformular** (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) kommt zum Einsatz, wenn bei Arbeiten in Behältern oder engen Räumen (→ 9.9.3) der Sicherheitsposten die auf der Arbeitserlaubnis und der Befahrerlaubnis festgelegten Maßnahmen durch Unterschrift bestätigen muss (→ 9.9.12), und wenn im Turn-Around (T/A) die Arbeitsfreigabe vereinfacht wurde (→ 9.10.9).

Handhaben der Arbeitserlaubnis /7.1.3/

Der verantwortlich Ausführende (→ 9.1.2) hat vor Arbeitsbeginn

- sich eine Arbeitserlaubnis vom für den Arbeitsort zuständigen HOLBORN-Genehmigungsberechtigten (→ 9.1.2) ausstellen zu lassen,
- Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie die Bedeutung der auf der Arbeitserlaubnis gemachten Vorgaben abzuklären,
 - Der Ausführende muss in der Lage sein, die erhaltenen Erlaubnisscheine zweifelsfrei zu lesen (→ 9.2.1)!
- den Empfang der Arbeitserlaubnis zu quittieren (in Zeile 27 des Formulars).

Mit der Arbeitserlaubnis hat sich der Ausführende beim Überprüfenden (→ 9.1.2) zu melden und ihm die Arbeitserlaubnis (Blatt 1 und 2) zur Freigabe zu übergeben.

- Dieser Schritt entfällt, wenn der Genehmigungsberechtigte auch die Funktion des Überprüfenden übernimmt und unter "*Freigabe*" als Genehmigungsberechtigter **und** als Überprüfender unterschreibt.

Der Ausführende hat sich nötigenfalls 'vor Ort' vom Überprüfenden ausführlich

- über Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten sowie
- über die vor Arbeitsbeginn zu treffenden und während der Arbeitsausführung einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen

ein- bzw. unterweisen zu lassen.

Erst wenn

- auch der Überprüfende die Arbeitserlaubnis freigegeben hat (2. Unterschrift in Zeile 26),
- der Ausführende Blatt 1 der Arbeitserlaubnis zurückerhalten hat,
- die angeordneten "*anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit*" (siehe Zeilen 15 bis 24) ausgeführt wurden und
- der Ausführende evtl. Mitarbeiter über den Inhalt der Arbeitserlaubnis sowie die mündlich erhaltenen Informationen und Anweisungen unterwiesen hat (→ 9.9),

darf mit der Arbeitsausführung begonnen werden.



Während der Arbeitsausführung hat der Ausführende Blatt 1 der Arbeitserlaubnis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Nur Blatt 1 (grün) berechtigt zur Arbeitsausführung!

Blatt 2 der Arbeitserlaubnis wird vom Überprüfenden im Betrieb bzw. in der Abteilung ausgehängt, sodass dort jederzeit erkennbar ist, wer im Betrieb bzw. in der Abteilung arbeitet.

Es darf nur innerhalb des in Zeile 1 angegebenen Zeitraumes gearbeitet werden. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist die Arbeitserlaubnis zurückzugeben!

Die angeordneten "**anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit**" (siehe Zeilen 15 bis 24) müssen unbedingt eingehalten werden! Sie sind zum Schutz vor den vom Arbeitsort (z.B. der Anlage) ausgehenden Gefahren notwendig. Vor Gefahren, die bei der Arbeitsausführung entstehen (z.B. bei Schleifarbeiten, bei Höhenarbeiten), muss sich der Ausführende von sich aus **zusätzlich schützen**.

Ein angeordnetes **Warngerät** (→ Zeile 18) ist vor Arbeitsbeginn einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen (nötigenfalls vorab über richtige Bedienung informieren!). Beim Ansprechen eines Warngerätes sind sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und der Überprüfende zu informieren.

Alle Arbeiten sind fachgerecht und sicher unter Einhaltung der Vorgaben und der geltenden Vorschriften (unter anderem Unfallverhütungsvorschriften) auszuführen. Bei Unklarheiten und Sicherheitsmängeln, die nicht direkt beseitigt werden können, darf die Arbeit nicht aufgenommen werden und ist unverzüglich der eigene Vorgesetzte zu informieren.

Unklarheiten während der Arbeitsausführung und **Zwischenfälle** (z.B. Beschädigung einer Betriebseinrichtung) sind sofort dem Überprüfenden zu melden.

Arbeitsunterbrechung

Wird die Arbeit unterbrochen (z.B. durch Dienstschluss bei mehrtägigen Arbeiten oder durch eine Unterbrechung, die über Dienstschluss hinausgeht), so hat sich der Ausführende beim Überprüfenden abzumelden und **den Erlaubnisschein** (grünes Original!) **abzugeben**. Wenn der Überprüfende nicht erreichbar ist, so genügt es, den Erlaubnisschein an die Scheinetafel des Betriebes bzw. der Abteilung zu heften (über das dort aushängende 'Blatt 2'). Wenn feststeht, wann die Arbeit fortgesetzt werden soll, ist das entsprechende Datum in Zeile 28 der Arbeitserlaubnis (oder auf dem Verlängerungsformular) einzutragen.

Vor Wiederaufnahme der Arbeit hat sich der Ausführende beim Überprüfenden wieder anzumelden und die Arbeitserlaubnis zurückgeben zu lassen. Wenn sich die Arbeitserlaubnis schon an der Scheinetafel befindet und für den neuen Tag freigegeben ist, darf Blatt 1 von der Scheinetafel genommen werden. Andernfalls ist der Überprüfende aufzusuchen. **Wichtig:** Ohne Blatt 1 der Arbeitserlaubnis darf die Arbeit **nicht** fortgesetzt werden! An jedem neuen Arbeitstag ist die Arbeitserlaubnis nur dann gültig, wenn sie vom Überprüfenden erneut durch Unterschrift (in Zeile 28 oder auf einem zusätzlichen "Verlängerungsformular") freigegeben worden ist!

Ablösung des Ausführenden

Wird der Ausführende, der in Zeile 27 unterschrieben hat, durch einen Kollegen abgelöst, so hat der neue Ausführende das dem Überprüfenden zu melden und die Arbeitserlaubnis in Zeile 27 (oder auf dem "Verlängerungsformular") zu unterschreiben.

Arbeit abschließen

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen!

Das **Arbeitsende** ist dem **Überprüfenden** zu **melden**. Auf Blatt 1 und 2 der Arbeitserlaubnis ist im Abschnitt "**Fertigmeldung**" (Zeile 29) das Arbeitsende durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Ausführende erhält Blatt 2 der Arbeitserlaubnis. Es ist an die Kontaktperson (→ Zeile 6) weiterzuleiten.

Der obige Text befindet sich auch auf der Rückseite von Blatt 1 der Arbeitserlaubnis.



9.10.2 Befahrerlaubnis /7.2/

Durch eine Befahrerlaubnis (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel), die am Einsteigeort ausgehängt wird, werden Arbeiten in Behältern und engen Räumen (→ 9.9.3) zusätzlich freigegeben. Der Ausführende erhält für sich eine Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1).

Der Ausführende darf einen Behälter oder engen Raum erst betreten, wenn

- alle in der Arbeitserlaubnis angeordneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden,
- ein angeordneter Sicherheitsposten (→ 9.9.12) anwesend ist und
- der Überprüfende (→ 9.1.2) unmittelbar vor Arbeitsbeginn die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen überprüft sowie die Befahrerlaubnis freigegeben und am Einsteigeort ausgehängt hat.

Wenn kein Sicherheitsposten erforderlich ist, darf in Behältern und engen Räumen nur mit mindestens zwei Personen gearbeitet werden.

9.10.3 Sicherungsschein /7.3/

Mit einem Sicherungsschein (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) werden von besonders befugten Mitarbeitern (z.B. der HOLBORN-E-Werkstatt) Sicherungsmaßnahmen an Anlagenteilen und Maschinen ausgeführt. Am gesicherten Anlagenteil wird Blatt 2 (gelb) des Sicherungsscheines befestigt.

An Anlagenteilen, die gemäß Zeile 12 der Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1) vorab entsprechend einem Sicherungsschein gesichert werden müssen, darf erst gearbeitet werden, wenn Blatt 2 (gelb) des Sicherungsscheines am Anlagenteil aushängt.

Ferner ist der Sicherungsschein für das Installieren eines **Baustromverteilers** erforderlich.

9.10.4 Einfahrerlaubnis /7.4/

In der HOLBORN-Raffinerie dürfen gesperrte Anlagenbereiche und gesperrte Straßen mit einem Kraftfahrzeug (z.B. PKW, LKW, TKW, Saugwagen, mobile Arbeitsmaschinen wie Autokran oder Unimog, Elektro-Karre, Gabelstapler) nur mit einer Einfahrerlaubnis (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) befahren werden (→ 9.5.3).

Der Fahrer des Kraftfahrzeuges hat

- sich bei dem Genehmigungsberechtigten (→ 9.1.2) anzumelden, der für den zu befahrenden Anlagenbereich zuständig ist,
- in die Einfahrerlaubnis den Fahrzeugtyp, das amtliche Kennzeichen, den Namen des Eigentümers und seinen eigenen Namen einzutragen sowie in Zeile 9 zu unterschreiben,
- die freigegebene Einfahrerlaubnis vor Fahrtantritt gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges anzubringen und
- die Einfahrerlaubnis gemäß den Auflagen auf dem Schein (→ Zeile 7) zurückzugeben.

Die Einfahrerlaubnis genügt, um mit einem Kraftfahrzeug in einen gesperrten Bereich ein- und auszufahren sowie das Fahrzeug zu be- und entladen. Wenn jedoch mit einer mobilen Arbeitsmaschine (z.B. Autokran) Arbeiten ausgeführt werden sollen, ist hierfür gemäß 9.9.1 zusätzlich eine Arbeitserlaubnis erforderlich.

9.10.5 Übergabeschein /7.6/

Mit einem Übergabeschein (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) werden Apparate und Aggregate gekennzeichnet, die

- an eine andere Stelle (z.B. Werkstatt, Lager, Kontraktor) weitergegeben werden und
- eventuell noch Reste eines gefährlichen Stoffes enthalten können.

Wenn

- Apparate oder Aggregate (z.B. Behälter, Pumpen, Armaturen, Volumenzähler) oder sonstige



- Bauteile, Transportbehälter, Rohrleitungen und dergleichen, die noch Reste gefährlicher Stoffe (→ Zeile 9 der Arbeitserlaubnis) enthalten können, aus der Stelle (Betrieb/Abteilung), in der sie eingesetzt wurden, ausgebaut werden und abtransportiert werden sollen, ist vor dem Abtransport von der zuständigen HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung) ein Übergabeschein ausstellen zu lassen und am Apparat/Aggregat anzubringen. Die auf dem Übergabeschein enthaltenen Hinweise müssen bei der Handhabung des Apparates/Aggregates beachtet werden. Der Übergabeschein darf nicht unbefugt entfernt werden.

9.10.6 Sonder-Arbeitserlaubnis /7.7/

In einer Sonder-Arbeitserlaubnis (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel) werden Neubauvorhaben, eine Dauerschweißgenehmigung (→ 9.6.3) und häufig wiederkehrende Arbeiten unter immer gleichen Voraussetzungen (z.B. Pflege- und Wartungsdienste) geregelt.

Bei häufig wiederkehrenden Arbeiten, deren Ausführung in einer Sonder-Arbeitserlaubnis geregelt ist, hat sich der Ausführende vor Arbeitsbeginn

- bei der in der Sonder-Arbeitserlaubnis angegebenen Stelle zu melden,
- die mündliche Arbeitsfreigabe einzuholen und
- in das "Meldebuch" der HOLBORN-Stelle (Betrieb/Abteilung) einzutragen.

Nach dem Arbeitsende hat sich der Ausführende wieder aus dem "Meldebuch" auszutragen.

Bei Neubauvorhaben und bei einer Dauerschweißgenehmigung ist die Sonder-Arbeitserlaubnis entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu handhaben.

9.10.7 Gerüstfreigabe /7.9/

Mit einer Gerüstfreigabe (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel), die an jedem Aufstieg angebracht wird, werden Gerüste für die Benutzung freigegeben.

Unabhängig von der Gerüstfreigabe hat Jeder vor dem Benutzen eines Gerüsts auf dessen ordnungsgemäßen Zustand zu achten (→ 9.9.7).

Der verantwortlich Ausführende (→ 9.1.2) hat vor der Benutzung des Gerüsts

- die Eignung des Gerüsts für den vorgesehenen Verwendungszweck unter Berücksichtigung der Lastklasse (→ Zeile 6 der Gerüstfreigabe) und der Größe (→ Zeile 7) festzustellen und
- seine Mitarbeiter über die sachgerechte Nutzung des Gerüsts zu unterweisen.

9.10.8 Erdarbeitsschein /7.10/

Durch einen Erdarbeitsschein (→ Kopie im Anschluss an dieses Kapitel), der an der Baugrube bzw. in kontaminierten Bereichen in der Schwarz-Weiß-Schleuse aushängt wird, werden Erdarbeiten (→ 9.9.6) zusätzlich freigegeben. Der Ausführende erhält für sich eine Arbeitserlaubnis (→ 9.10.1).

9.10.9 Erlaubnisscheine beim Turn-Around /7.11/

Bei einem Turn-Around (T/A) in einer Anlage gelten die Erlaubnisscheine (→ 9.10.1 bis 9.10.6) mit folgenden Vereinfachungen:

- Auf der Arbeitserlaubnis darf in bestimmten Fällen eine "Dauerfreigabe" erteilt werden. In einem solchen Fall wird in Zeile 28 hinter "erneute Arbeits-Freigabe" in großer Schrift "Dauerfreigabe" eingetragen.
 - Der Arbeitsausführende hat auch bei einer Dauerfreigabe (wie im Normalfall) vor Arbeitsbeginn Blatt 1 (grün) der Arbeitserlaubnis von der Scheinetafel zu holen und täglich nach dem Arbeitsende wieder an die Scheinetafel zurückzuhängen.
- Bei gesicherten Anlagenteilen kann als Zeichen der erfolgten Sicherungsmaßnahme anstelle von Blatt 2 (gelb) des Sicherungsscheines (→ 9.10.3) ein Schild angebracht sein.



Arbeitserlaubnis

Nr. 00001

Ohne zusätzlichen Erdarbeitsschein dürfen **keine Erdarbeiten** ausgeführt werden!

Ohne zusätzliche Befahrerlaubnis am Einsteigeort dürfen **keine Behälter und engen Räume** befahren werden!

Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (grün)

1 gültig von _____ bis _____ verlängert bis: _____
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit Unterschrift Genehmigungsberechtigter

2 Arbeitsanforderungs-Nr. _____

3 Ort der Arbeit _____

4 auszuführende Arbeit _____

5 Arbeiten mit Zündgefahren sind zulässig nein ja weitere Vorgaben gemäß Ergänzungsformular Nr. _____

alle Arbeiten mit Zündgefahren sind zulässig Schweißen / Brennen / Gebrauch offenen Feuers Baustromverteiler ist erforderlich; zugehöriger Sicherheitsschein Nr. _____

zulässig sind nur: Bohren / Schleifen / Trennen / Stemmen

Benutzen nicht ex-geschützter Geräte und Motore

6 ausführende Stelle _____ Werkstatt / Firma _____ Anzahl Ausführender _____ Kontaktperson: Name/Unterschrift _____)-Nr. _____

Mit Arbeitsausführung einverstanden: E-Werkstatt _____

7 weitere Stellen sind mitbetroffen nein ja

_____ betroffene Stelle Unterschrift betroffene Stelle _____ Unterschrift betroffene Stelle _____

8 Anlagenteil, an/in dem gearbeitet werden soll, ist: in Betrieb außer Betrieb gefüllt entleert Überdruck drucklos Unterdruck heiß normal tiefkalt

9 mit gefährlichen Stoffen behaftet nein ja

innen Stoff: _____ ist: ätzend, reizend giftig, gesundheitsschädlich entzündbar heiß

außen Betriebsanweisung gemäß § 14 der Gefahrstoffverordnung liegt bereit

10 gespült mit Wasser Dampf Kondensat Luft Stickstoff

11 abgetrennt abgesteckt nach Plan _____ abgeflanscht und abgeblindet abgeschiebert 1-fach 2-fach

12 gesichert elektrisch Begleitheizung/Heizung Sicherheitsschaltung gebypasst mechanisch Brandmeldeanlage deaktiviert

Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen

13 besondere Hinweise

14 Arbeitsstelle jeweils vor Arbeitsbeginn auf brennbare Gase überprüfen

Messergebnisse:

keine Anzeige	< 10% UEG	Zeitpunkt der Messung	Unterschrift des Prüfers
		Datum Uhrzeit	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	_____	_____

15 besondere Sicherheitskoordination ist erforderlich nein ja Die Arbeiten sind mit _____ abzustimmen.

16 Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung

Brandposten als ständiger Beobachter als mitarbeitender Ausführender Sicherheitsposten Mannlochwache(n) unterwiesene Person Beobachter hat Funksprechgerät mitzuführen

ist zu stellen von der ausführenden Stelle Anlage/Abt. _____ Werkfeuerwehr

17 Arbeitsstelle belüften

Zwangsbelüftung / Bewetterung freie Lüftung / natürlicher Zug

18 Warngerät benutzen

Überwachung auf brennbare Gase O₂-Mangel TVOC H₂S CO CO₂ mit Mehrgas-Warngerät Personen-Warngerät

19 besonderen Augens-/Gesichtsschutz tragen

Korbbrille Gesichtsschutzschirm

20 Atemschutz benutzen

Druckluft-Schlauchgerät Pressluft- atmer Filtermaske mit Filter _____ Staubmaske _____ Helm-Gebläse-System _____ Fluchtmaske mitführen

21 besonderen Körperschutz tragen

Schutzhandschuhe } zum Schutz vor Chemikalien Kohlenwasserstoffen BETX-Aromaten Gummistiefel S5

Schutzzanzug Dampf / Kondensat Staub Hitze _____

22 Umgebung abdecken

Stieleinläufe abdecken Umgebung mit Schweißdecke gegen Funkenflug sichern

23 Feuerlöschmittel bereitstellen

Pulverlöscher (9 kg) Kohlendioxid (CO₂) - Löscher (5 kg)

24 weitere Maßnahmen

Schutzausrüstung benutzen: gegen Absturz zum Retten Gehörschutz verwenden

25 Bemerkungen _____ Hinweise auf der Rückseite beachten!

zugehörig: Befahrerlaubnis Nr. _____ Erdarbeitsschein

26 Freigabe **Arbeitserlaubnis erteilt:** _____ **obigen Anlagenzustand bestätigt:** _____

Betrieb/Abt. _____ Datum _____ 1. Unterschrift Genehmigungsberechtigter _____ Datum _____ Uhrzeit _____ 2. Unterschrift Überprüfender _____

27 Arbeits-erlaubnis erhalten: **Einweisung und Arbeitserlaubnis erhalten:** _____ **Einweisung erhalten und Arbeitserlaubnis übernommen:** _____

Datum _____ Uhrzeit _____ Name / Unterschrift Ausführender _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Name / Unterschrift neuer Ausführender _____

28 erneute Arbeits-Freigabe **Arbeitserlaubnis mit obigem Anlagenzustand erneut bestätigt:** _____ **Arbeitserlaubnis mit obigem Anlagenzustand erneut bestätigt:** _____

Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Überprüfender _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Überprüfender _____

gemäß Verlängerungsformular Nr. _____ gemäß Ergänzungs-/Freigabeformular Nr. _____

29 Fertigmeldung Die Arbeit wurde gemäß Arbeitserlaubnis beendet: Arbeit ist abgeschlossen wird fortgesetzt Arbeitsstelle ist in Ordnung

Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Ausführender _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Überprüfender _____

Genehmigungsberechtigter
Überprüfender / Scheine-Tafel
Ausführender

Stand: 01.10.2021



Verlängerungsformular

Nr. 00003

1 zur Arbeitserlaubnis Nr. _____

2 Arbeitsstelle jeweils vor Arbeitsbeginn auf brennbare Gase überprüfen

nein ja

	Messergebnisse:		Zeitpunkt der Messung		Unterschrift des Prüfers
	keine Anzeige	< 10% UEG	Datum	Uhrzeit	
1	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
2	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
3	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
4	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
5	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
6	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
7	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
8	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
9	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
10	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
11	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
12	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
13	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
14	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
15	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
16	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
17	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
18	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
19	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			
20	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>			

3 weitere Gasprüfungen nein

Es sind keine weiteren Gasprüfungen erforderlich:

Datum Uhrzeit Unterschrift **Genehmigungsberechtigter**

4 Bemerkungen _____

Verlängerungsformular freigegeben:

5 Freigabe

Betrieb/Abt. Datum Unterschrift **Genehmigungsberechtigter**

6 Arbeits-
erlaubnis
erhalten:

Einweisung erhalten und Arbeitserlaubnis übernommen:

Einweisung erhalten und Arbeitserlaubnis übernommen:

Datum Uhrzeit Name / Unterschrift **Ausführender**

Datum Uhrzeit Name / Unterschrift **neuer Ausführender**

7 erneute
Arbeits-
Freigabe

	Arbeitserlaubnis mit obigem Anlagenzustand erneut bestätigt:			Arbeitserlaubnis mit obigem Anlagenzustand erneut bestätigt:		
1				11		
2				12		
3				13		
4				14		
5				15		
6				16		
7				17		
8				18		
9				19		
10				20		
	_____ Datum	_____ Uhrzeit	_____ Unterschrift Überprüfender	_____ Datum	_____ Uhrzeit	_____ Unterschrift Überprüfender

Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (grün)

Genehmigungsberechtigter
Überprüfender / Schreibe-Tafel
Ausführender

Stand: 01.10.2021



Befahrerlaubnis

Nr. 00005

Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (blau)

1 gültig von _____ bis _____ verlängert bis: _____
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit Unterschrift Genehmigungsberechtigter

2 Ort _____
Betrieb/Abt. Anlagenteil

3 Objekt _____
genaue Bezeichnung des Behälters oder engen Raumes

Zustand des Behälters oder engen Raumes bei Arbeitsbeginn

Der Befahrerraum ist: nein ja

4 entleert

5 mit gefährlichen Stoffen behaftet Stoff: _____ ist: ätzend, reizend
 giftig, gesundheitsschädlich
 entzündbar

6 gespült mit Wasser Dampf Kondensat Luft Stickstoff

7 abgetrennt abgesteckt nach Plan _____ abgeflanscht und abgeblindet 2-fach abgeschiebert

8 gesichert elektrisch Begleitheizung mechanisch
 Sicherungsschein Nr. _____ muss vor der Freigabe vorliegen

9 besondere Hinweise _____

Sicherheitsmaßnahmen vor dem Befahren

10 Befahrerraum auf brennbare sowie gesundheitsschädliche Gase und Dämpfe überprüfen nein ja
 Prüfung durch: Betrieb/Abt. Werkfeuerwehr _____
 Prüfungszeitpunkt: vor der ersten Freigabe jeweils vor Arbeitsbeginn alle _____ Stunden/Minuten
 Ort der Messung/Probenentnahme: _____

Messgerät bzw. zu bestimmender Stoffanteil:	<input type="radio"/> Mehrgas-Warngerät 'Brennbare' Sauerstoff	<input type="radio"/> Polytest	<input type="radio"/> TVOC	<input type="radio"/> Kohlenwasserstoffe	<input type="radio"/> Schwefelwasserstoff H ₂ S	<input type="radio"/> Benzol	<input type="radio"/> Kohlendioxid CO ₂	<input type="radio"/> Kohlenmonoxid CO	<input type="radio"/>	1 ppm = 1 ml/m ³
zulässiger Grenzwert für Arbeiten ohne Atemschutz:	<input type="radio"/> < 5% UEG <input type="radio"/> < 10% UEG <input type="radio"/> ≥ 20 Vol.%	-	< 10 ppm	< 50 ppm	< 5 ppm	< 0,6 ppm	< 0,5 Vol.%	< 30 ppm		
Zeitpunkt der Messung: Datum Uhrzeit	Messergebnisse: keine Anzeige [% UEG] [Vol.%] keine geringe Anzeige				Messergebnisse: [ppm] [ppm] [ppm] [ppm] [Vol.%] [ppm]					Messwerte eingetragen: Unterschrift
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

11 weitere Maßnahmen / Bemerkungen nein ja _____

anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen beim Befahren

12 Arbeitsausführung unter ständiger Beobachtung nein ja
 Sicherheitsposten Mannlochwache(n) Funksprechgerät mitführen

13 Arbeitsstelle belüften Zwangsbelüftung / Bewetterung freie Lüftung / natürlicher Zug

14 Warngerät benutzen Überwachung auf brennbare Gase O₂-Mangel TVOC H₂S CO CO₂ mit Mehrgas-Warngerät Personen-Warngerät

15 besonderen Augens-/ Gesichtsschutz tragen Korbbrille Gesichtsschutzschirm

16 Atemschutz benutzen Druckluft-Schlauchgerät Pressluft-atmer Filtermaske mit Filter _____ Staubmaske _____ Helm-Gebläse-System Fluchtmasken mitführen

17 besonderen Körperschutz tragen Schutzhandschuhe } zum Schutz vor Chemikalien Kohlenwasserstoffen BETX-Aromaten Gummistiefel S5
 Schutzanzug } Dampf / Kondensat Staub Hitze _____

18 weitere Maßnahmen Schutzausrüstung benutzen: _____ Gehörschutz verwenden

Befahrerlaubnis erteilt: _____ **obigen Zustand des Befahrerraumes bestätigt:** _____

19 Freigabe Betrieb/Abt. Datum 1. Unterschrift Genehmigungsberechtigter Datum Uhrzeit 2. Unterschrift Überprüfender

20 erneute Freigabe **erneut obigen Zustand des Befahrerraumes bestätigt:** _____ **erneut obigen Zustand des Befahrerraumes bestätigt:** _____
Datum Uhrzeit Unterschrift Überprüfender Datum Uhrzeit Unterschrift Überprüfender

Genehmigungsberechtigter
An der Scheinleiste aushängen
Am Einsteigeort aushängen

Stand: 01.10.2021



Sicherungsschein

Nr. 00006

Blatt 1 (grün)

1 Auftrag 1

- Aggregat sichern** und abklemmen
- Sicherheitsschaltung außer Betrieb nehmen**
- Begleitheizung/Heizung außer Betrieb nehmen**
- Baustromverteiler installieren**
 Aufstellungsort nein ja Messergebnis: keine Anzeige
 auf brennbare Gase überprüfen _____
 Unterschrift Prüfer

Baustromverteiler muss nach Arbeitsende in Betrieb bleiben

2 Sicherungsschein gehört zur Arbeits- erlaubnis Nr. _____

3 Zeitpunkt der Ausführung

sofort am Datum: _____ Uhrzeit: _____

4 Ort / Aggregat

Betrieb/Abt. _____ zu sicherndes Aggregat / Sicherheitsschaltung / Aufstellungsort Baustromverteiler

5 Grund der Sicherungsmaßnahme

Reparatur Verschrottung _____

6 Aufbewahren von Blatt 2

Blatt 2 (gelb) ist nach Ausführung von Auftrag 1: am gesicherten Aggregat zu befestigen beim Überprüfenden zu hinterlegen am Baustromverteiler zu befestigen

7 weitere Stellen sind mitbetroffen

nein ja

Mit der Sicherungsmaßnahme einverstanden:

Betrieb/Abt. _____ Unterschrift Mitbetroffener _____ Anlage/Abt. _____ Unterschrift Mitbetroffener _____

8 Freigabe

Auftrag 1 erteilt:

Betrieb/Abt. _____ Datum: _____

Auftrag 1 darf ausgeführt werden:

Datum: _____ Uhrzeit: _____

1. Unterschrift **Genehmigungsberechtigter**

2. Unterschrift **Überprüfender**

9 Ort der Maßnahme

Aggregat Schaltanlage / Verteiler _____

10 Art der Maßnahme

freigeschaltet (abgeschaltet) gegen Wiedereinschalten gesichert
 Spannungs-Freiheit festgestellt Anschlusskabel geerdet und kurzgeschlossen
 gegen benachbarte spannungsführende Teile geschützt
 Sicherheitsschaltung gebypasst

11 Bemerkungen _____

12 Nr. des Baustromverteilers _____

13 Bestätigung

Auftrag 1 wurde ausgeführt:

Fachstelle / Firma _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift **Ausführender** _____

14 Auftrag 2

- Aggregat wieder betriebsbereit schalten**
- Sicherheitsschaltung wieder herstellen**
- Baustromverteiler wieder abbauen**

Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift **Überprüfender** _____

15 Bestätigung

Auftrag 2 wurde ausgeführt:

Fachstelle / Firma _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift **Ausführender** _____

Während der Auftragsausführung: Ausführender
Nach der Auftragsausführung: Überprüfender

ist vom Ausführenden auszufüllen

Stand: 01.10.2021



Einfahrerlaubnis

Nr. 00007

Blatt 2 (weiß)
Blatt 1 (gelb)

1 Fahrzeugtyp PKW LKW TKW Kran Saugwagen Flurförderzeug _____
Kennzeichen _____ Firma / Abt. _____

3 gültig von _____ bis _____ verlängert bis: _____
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit Unterschrift Genehmigungsberechtigter

4 Zielort / Fahrweg _____

5 Absperrungen dürfen vom Fahrer nur vom Überprüfenden entfernt werden und sind nach jeder Ein-/Ausfahrt **sofort** wieder herzustellen

Der Fahrweg ist vom Überprüfenden auf brennbare Gase zu überprüfen nein ja vor jeder Einfahrt täglich vor der ersten Einfahrt

Fahrweg mit Mehrgas-Warngerät auf brennbare Gase überprüft, keine Anzeige

Einfahrt freigegeben:

6 Überprüfender muss zusätzlich freigeben nein ja vor jeder Einfahrt täglich vor der ersten Einfahrt bei "ja" →

_____	_____	_____	<input type="radio"/>
_____	_____	_____	<input type="radio"/>
_____	_____	_____	<input type="radio"/>
_____	_____	_____	<input type="radio"/>
_____	_____	_____	<input type="radio"/>
_____	_____	_____	<input type="radio"/>

7 Rückgabe der Einfahrerlaubnis bei jeder Ausfahrt täglich bei der letzten Ausfahrt bei der letzten Ausfahrt oder bei Ablauf der Geltungsdauer

8 Bemerkungen _____

Einfahrerlaubnis erteilt:

Einfahrerlaubnis erhalten:

9 Freigabe

Betrieb/Abt. Datum Uhrzeit Unterschrift Genehmigungsberechtigter

Name des Fahrers Unterschrift Fahrer



Hinweise für den Fahrer

Die Einfahrerlaubnis ist während des Aufenthaltes im Anlagenbereich gut sichtbar **hinter der Windschutzscheibe anzubringen**. Einfahrten, Hydranten und Löscheinrichtungen sind freizuhalten. Das Rauchen ist auch im Fahrzeug verboten. Handys sind auszuschalten (außer ex-geschützte).



Bei Alarm oder Bekanntwerden einer Gefahr:

Notruf: 112

- Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten,
- Motor abstellen,
- Gefahrenzone quer zur Windrichtung verlassen,
- Anordnungen des HOLBORN-Personals beachten und befolgen!

HOLBORN Europa Raffinerie GmbH Moorburger Straße 16 21079 Hamburg Tel. 040/7663-0



Gerüstfreigabe

Nr. 00011

Jede eigenmächtige Änderung am Gerüst ist verboten!

Für die Erhaltung der Betriebssicherheit und die bestimmungsgemäße Verwendung des Gerüsts ist **jeder verantwortlich**, der das Gerüst betritt.

1 Arbeitsanforderungs-Nr. _____

2 HOLBORN-Kontaktperson _____ Telefon-Nr.: _____

3 Gerüstbau-Firma _____ Telefon-Nr.: _____

4 Ort _____
Anlage/Abteilung _____ Anlagenteil _____

5 Gerüststart beim Arbeitsgerüst Fassadengerüst Raumgerüst Fahrgerüst _____
Anzahl der Gerüsteinstiege: _____

6 Lastklasse 3 **200 kg/m² (= 2,0 kN/m²)** zulässige Verkehrslast bei gleichmäßiger Verteilung
 _____ kg/m²

7 Größe _____ m X _____ m X _____ m _____ m³
Länge Breite Höhe Volumen

8 Betrieb ist mitbetroffen nein ja Im Gerüst werden Holzabdeckungen verbaut. Gerüst versperrt: Wege Treppen Leitern Zugänge Bedienbarkeit von Armaturen

_____ betroffene Stelle Unterschrift betroffene Stelle

Gerüst gemäß EN 12811 / DIN 4420 erstellt und zur Benutzung freigegeben:

9 Freigabe

Datum Name und Unterschrift Gerüst-Genehmigungsberechtigter

Gerüst für Benutzung geeignet / Aufmaß bestätigt:

10 Abnahme

Datum Unterschrift HOLBORN-Kontaktperson

HOLBORN Europa Raffinerie GmbH Moorburger Straße 16 21079 Hamburg Tel. 040/7663-0

Blatt 4 (rosa)
Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (blau)
Blatt 1 (gelb)

HOLBORN-Kontaktperson
HOLBORN-Kontaktperson (Abbaufreigabe)
Gerüst-Genehmigungsberechtigter
am Gerüst aushängen

Stand: 01.10.2021



Blatt 4 (weiß)
Blatt 3 (weiß)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (grün)

Genehmigungsberechtigter für die Arbeitsausführung
Genehmigungsberechtigter für den Arbeitsort
für den Arbeitsort zuständige Stelle
ausführende Stelle

1 gültig von _____ bis _____

Datum

Datum

Die Sonder-Arbeitserlaubnis wird spätestens am 31.12.20__ ungültig.

2 Ort der Arbeit _____

Betrieb / Abteilung

Anlagenteil / Gebäude / Bereich

3 auszuführende Arbeit _____

- Es sind **keine Arbeiten mit Zündgefahren** zulässig!
- Als **Arbeiten mit Zündgefahren** sind zulässig:
- Schweißen / Brennen / Gebrauch offenen Feuers
 - Bohren / Schleifen / Trennen / Stemmen
 - Benutzen nicht ex-geschützter elektrischer Geräte und Motore

4 ausführende Stelle _____

Werkstatt / Firma / Betrieb / Abteilung

5 An- und Abmeldung Der Ausführende hat sich in / bei _____

- jeweils vor der Arbeitsausführung zu melden, die mündliche Arbeitsfreigabe einzuholen und in das "Meldebuch" einzutragen sowie
- nach dem Arbeitsende wieder aus dem "Meldebuch" auszutragen und abzumelden.

6 Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit _____

7 Bemerkungen _____

Sind Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten, die von den oben genannten abweichen, so darf diese Arbeit nur mit einem Arbeitserlaubnis-Schein ausgeführt werden!

Für **Arbeiten in Behältern und engen Räumen** sind immer eine Arbeits- und eine Befahrerlaubnis erforderlich!
Für **Erdarbeiten** sind immer eine Arbeitserlaubnis und ein Erlaubnisscheine erforderlich!

Für **Sicherungsmaßnahmen**, die nur von besonders dazu befugten Mitarbeitern ausgeführt werden dürfen, ist immer ein Sicherungsschein erforderlich!

8 Freigabe **Für den Arbeitsort zuständige Stelle** **Für die Arbeitsausführung zuständige Stelle**

Betrieb/Abt. Datum Unterschrift *Betrieb/Abt. Datum Unterschrift*
Genehmigungsberechtigter **Genehmigungsberechtigter**

Stand: 01.10.2021



Erdarbeitschein

Nr. 00012

Ohne zusätzliche Arbeitserlaubnis dürfen keine Erdarbeiten ausgeführt werden!

Blatt 4 (weiß)
Blatt 3 (rot)
Blatt 2 (gelb)
Blatt 1 (blau)

Technikkordinator
Sicherheitskordinator
Genehmigungsberechtigter / Scheinfotograf
in Schleuse / an Baugrube aushängen

1 gültig von _____ bis _____ verlängert bis:
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit
Unterschrift Technikkordinator

2 Arbeitsanforderungs-Nr. _____

3 Koordinatoren
Stelle und Name HOLBORN Technikkordinator ①-Nr. _____ Stelle und Name HOLBORN Sicherheitskordinator ①-Nr. _____

4 Ort der Erdarbeiten
Anlage / Anlagenteil / Straße _____

5 Baumaßnahme _____

6 Baugrube _____ m _____ m _____ m
Länge Breite Tiefe
 gebösch Stirnwände verbaut Leiter Gerüst ATEX-Wasserhaltung
 Absperrbaken _____

7 Bodenprüfung
Kabel: keine siehe Angaben in beigefügter Anlage
 vorhanden siehe Angaben in Zeile 8 (Auflagen) Name und Unterschrift der E-Werkstatt

Rohrleitungen: keine siehe Angaben in beigefügter Anlage
Kanäle: vorhanden siehe Angaben in Zeile 8 (Auflagen) Name und Unterschrift der zuständigen Stelle

Gefahrstoffe: nicht zu erwarten Bodengutachten Nr. _____ durch Firma _____

Bodenprüfung auf Gefahrstoffe	Stoffe gemäß <input type="radio"/> Messung: <input type="radio"/> Stauwasserplan: zulässiger Grenzwert:	TVOC	Benzol	Ethylbenzol	Toluol	Xylol	Blindgänger: <input type="radio"/> gemäß verfügbarem Wissensstand keine zu erwarten
		< 10 ppm	< 0,6 ppm	< 20 ppm	< 50 ppm	< 100 ppm	
	Stoffwerte [ppm]:						

Zeitpunkt der Messung/Eintragung: _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Name und Unterschrift Umweltschutzabteilung

8 Auflagen / Hinweise

9 Gefahreneinstufung
 Bei den Erdarbeiten sind **keine Gefahrstoffe** in gesundheitsschädlicher Konzentration zu erwarten. Die Zeilen 10 bis 16 dieses Erdarbeitscheines sind bedeutungslos. Unterschrift Technikkordinator

Die **Erdarbeiten finden in Bereichen** statt, die mit Gefahrstoffen **kontaminiert sind** oder sein können. Gemäß TRGS 524 und DGUV R 101-004 gelten auch die folgenden Zeilen 10 bis 16. Unterschrift Sicherheitskordinator
Name und Unterschrift **Genehmigungsberechtigter**

10 Auflagen je nach Messergebnis	Auflagen A - keine Grenzwertüberschreitung	Auflagen B - Gefahrstoff-Grenzwert wird überschritten
Sie gelten zusätzlich zu den Anweisungen der Arbeitserlaubnis!	Vorsorgeuntersuchungen: <input type="radio"/> keine speziellen erforderlich <input type="radio"/> gemäß _____ <input type="radio"/> Persönliche Schutzausrüstungen: <input type="checkbox"/> Staub-Schutzanzug <input type="checkbox"/> Chemikalien-Schutzhandschuhe <input type="checkbox"/> Gummistiefel Schutzklasse S5 <input type="checkbox"/> _____ <input type="radio"/> Unterweisungen durch: <input type="checkbox"/> Technikkordinator <input type="checkbox"/> Genehmigungsberechtigten <input type="radio"/> _____	Vorsorgeuntersuchungen erforderlich gemäß: <input type="radio"/> G 8 (Benzol) <input type="radio"/> G 4 (Hautkrebs, Hautveränderungen) <input type="radio"/> G 29 (Toluol, Xylole) <input type="radio"/> G 40 (Krebs erzeugende und Erbgut verändernde Gefahrstoffe) <input type="radio"/> G 24 (Hauterkrankungen) <input type="radio"/> G 42 (Infektionsgefahren) <input type="radio"/> G 26/ __ (Atemschutz) <input type="radio"/> G 44 (Infektionsgefahren) Persönliche Schutzausrüstungen: <input type="radio"/> Chemikalien-Schutzanzug <input type="radio"/> Gummistiefel Schutzklasse S5 <input type="radio"/> Chemikalien-Schutzhandschuhe <input type="radio"/> _____ <input type="radio"/> Filtermaske mit Filter ABEK P3 <input type="radio"/> Helm-Gebläse-System <input type="radio"/> Pressluftatmer <input type="radio"/> Druckluft-Schlauchgerät Unterweisungen durch Sicherheitskordinator über: <input type="radio"/> Messgeräte <input type="radio"/> Gefahrstoffe <input type="radio"/> Persönliche Schutzausrüstungen <input type="radio"/> Verhalten in besonderen Situationen <input type="radio"/> Hygienemaßnahmen

11 Baustellenplan Der Baustellenplan liegt beim Technikkordinator vor. Eine Kopie ist in der Schleuse ausgehängt.

12 Schutzmittel Schwarz-Weiß-Container Bewitterung (≥ 2.400 m³/h) Abwurfbehälter Filterfass _____

13 zulässige Geräte und Maschinen ATEX-Pumpen ATEX-Wasserhaltung mit ohne Abgasstrom ex-überwachte Saugbagger mit Notabschaltung
 kraftbetriebene Fahrzeuge _____

14 Bemerkungen

15 Gefahrstoffüberwachung gemäß Messprotokoll Nr. _____

16 Freigabe
Datum _____ Unterschrift Technikkordinator _____ Datum _____ Unterschrift Sicherheitskordinator _____
Datum _____ Unterschrift Genehmigungsberechtigter _____

17 Fertigmeldung
 Die Baumaßnahme wurde abgeschlossen.
 Baumaßnahme wird mit dem Erdarbeitschein Nr. _____ fortgesetzt. Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Technikkordinator _____

Stand: 01.07.2021



ANLAGE Informationssicherheit und Datenschutz

Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen zu behandeln und stets vertraulich behandeln. Erlangte Informationen dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Dies gilt insbesondere für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (GeschGehG). Diese umfassen die Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Als auch für sonstige Betriebsangelegenheiten des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen sowie seiner Kunden, die ihm aufgrund und/oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.
- (3) Personenbezogene und betriebsinterne Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers an Externe weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für Namen, Anschriften sowie die persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Kunden und der persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und aller anderen für den Auftraggeber tätigen Personen.
- (4) Technische Dokumentation (Zeichnungen, Modelle, Muster etc.) dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung oder Reproduktion der Dokumentation ist entsprechend zu dokumentieren und nur im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen sind alle in dieser Vorschrift und in darüberhinausgehenden Geheimhaltungsvereinbarungen/Non Disclosure Agreements bezeichneten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.
- (5) Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen für solche Informationen oder Teile davon, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie bekanntgemacht worden sind, bereits allgemein zugänglich waren.

Verpflichtung auf Vertraulichkeit (DSGVO, BDSG-neu)

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- (1) auf rechtmäßige und faire Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");
- (2) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden ("Zweckbindung");



- (3) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");
- (4) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");
- (5) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist ("Speicherbegrenzung");
- (6) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten, erheben, nutzen oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Dies gilt sowohl für die Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb (z.B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens.

Verpflichtung weiterer Personen

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Beschäftigte. Die Vertragsparteien werden ihre Beschäftigten auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen und entsprechend verpflichten. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung des Vertragszweckes herangezogen werden, zu der vorbeschriebenen Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichten. Sie werden darauf hinwirken, dass diese Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die in dieser Verpflichtung aufgeführten Regelungen beachten und die aus erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwertet werden. Zusätzlich werden sie weiterhin angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung durchführen. Gleiches gilt für Unterauftragnehmer und unternehmensexterne Dienstleister.

Informationssicherheit

- (1) Bei der Leistungserbringung ist sicherzustellen, dass der allgemeine Stand der Technik eingehalten wird. Dies umfasst die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, GoBD, Datenschutzvorschriften und entsprechender internationaler und europäischer Normen (z.B. DIN ISO, DIN EN) als Mindeststandard. Insbesondere IT-Lieferungen und IT-Leistungen sind so zu erbringen, dass sie der möglichen Einhaltung der DIN ISO/IEC 27001, 27002, 27011, 27019 durch den Auftraggeber nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Leistungen im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dort geltende ergänzende Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien einzuhalten, die ihm der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die dafür geltenden Informationssicherheitsrichtlinien und die nachfolgenden Regelungen strikt zu beachten, insbesondere auch bei Fernzugriffen (Remote-Zugriff).
 - a. Eine Verarbeitung von Daten im Remotezugriff erfolgt nur, soweit dies im zugrundeliegenden Leistungsvertrag vereinbart oder geregelt ist. Hierunter fallen ebenfalls Tätigkeiten, bei denen Daten von einem System in ein anderes migriert werden.
 - b. Wenn es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten handelt oder handeln könnte, liegt eine Auftragsverarbeitung vor. Die Parteien schließen in Ergänzung zu dem Hauptvertrag eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.



- c. Bei Vertragsbeendigung enden gleichzeitig Zugangsberechtigungen für Personal des Auftragnehmers zu Systemen und zum Betriebsgelände des Auftraggebers. Dafür bereitgestellte Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Token) werden dem Auftraggeber unaufgefordert zurückgegeben.
- (3) Bei Vertragsbeendigung enden gleichzeitig Zugangsberechtigungen für Personal des Auftragnehmers zu Systemen und zum Betriebsgelände des Auftraggebers. Dafür bereitgestellte Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Token) werden dem Auftraggeber unaufgefordert zurückgegeben.
- (4) Durch den Auftragnehmer sind Lieferungen und Leistungen, insbesondere elektronisch (z.B. via E-Mail oder Datentransfer) übertragene Lieferungen und Leistungen, sowie sämtliche im Rahmen der Leistung eingesetzten Datenträger auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.) unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu prüfen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der Auftragnehmer im eigenen IT-System oder eingesetzten Produkten Sicherheitslücken, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Fernwartung

Diese Regelungen kommen dann zur Anwendung, wenn Fernwartungsaktivitäten durchgeführt werden.

Um die Übertragung der Daten abzusichern und unbefugte Zugriffe auf die Rechner des Auftraggebers im Rahmen der Fernwartung zu verhindern, sind folgende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen:

- 1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich mit, welche Mitarbeiter er für die Wartungstätigkeiten einsetzen wird und wie diese Mitarbeiter sich identifizieren werden. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden hinreichend sichere Identifizierungsverfahren.
- 2. Fernwartungsarbeiten dürfen nur begonnen werden, wenn sich das Fernwartungspersonal mit Benutzerkennung und Passwort angemeldet hat.
- 3. Notwendige Datenübertragungen zu Zwecken der Fernwartung müssen in hinreichend verschlüsselter Form erfolgen; Ausnahmen sind besonders zu begründen.
- 4. Die Wartungsaktivitäten sind so zu gestalten, dass bei diesen Aktionen kein schädlicher Code (Viren) oder andere Schadsoftware in die Systeme oder die Netze eingeschleust werden.
- 5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abzubrechen. Soweit der Auftragnehmer daran mitwirken muss, hat dieser zu gewährleisten, dass dies möglich ist.
- 6. Der Auftraggeber kann die Fernwartungsaktivitäten des Auftragnehmers mit Datum, Uhrzeit, Dauer und Benutzerkennung protokollieren. Die Protokollierung darf vom Auftragnehmer nicht abgeschaltet werden.
- 7. Der Auftragnehmer darf von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten unerlässlich notwendigen Umfang Gebrauch machen.
- 8. Der Auftragnehmer darf die Übertragung personenbezogener Daten (vom IT-System des Auftraggebers auf sein eigenes) mittels eines Filetransfers oder Downloads für Zwecke der



- Fehleranalyse und -behebung nur dann vornehmen, wenn er dies zuvor angekündigt und die schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers eingeholt hat.
9. Das Einspielen von neuen Programmversionen durch den Auftragnehmer erfolgt nur nach vorheriger Ansprache mit dem Auftraggeber. Die Übernahme in den Produktionsbestand geschieht nur durch bzw. auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers.
 10. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, sofern es erforderlich ist, Test- und Service-Programme des Auftragnehmers auf dem Rechnersystem des Auftraggebers zu speichern. Diese müssen, wenn möglich, unter einer separaten Wartungskennung abgelegt werden. Der Zugriff darf nur für den Systemadministrator und für den Service-User möglich sein.
 11. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Kontrollrechte

- (1) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften aus dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang in Form von Audits zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer gewährt dazu dem Auftraggeber oder einer neutralen Stelle nach Absprache ungehinderten Zutritt, Zugang und Zugriff zu informationsverarbeitenden Systemen, Programmen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.
- (2) Ist der Auftragnehmer ISO 27001 bzw. BSI Grundschutz zertifiziert, dient dies als Nachweis für die Einhaltung der hier beschriebenen Vorschriften. Dazu müssen alle für die Leistungserbringung relevanten Standorte, Prozesse, Organisationseinheiten und IT-Systeme im Anwendungsbereich der Zertifizierung enthalten sein. Ein Nachweis ist dem Auftraggeber auf Anfrage unverzüglich zu übergeben.
- (3) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, sämtliche Aktionen des Auftragnehmers innerhalb seiner Infrastruktur zu protokollieren und auszuwerten.
- (4) Sämtliche erbrachten Leistungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Exemplar Nr. 00

HOLBORN Europa Raffinerie GmbH

Die Weitergabe der Raffinerievorschriften an Dritte ist nur nach Zustimmung der Geschäftsleitung erlaubt. Die externe Verteilerliste wird von der Abteilung Arbeitssicherheit geführt.